

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

13. Sitzung

Montag, 19. Mai 2003, 12:00 Uhr

11011 Berlin, Platz der Republik, Sitzungsaal: PLH E.700

Vorsitz: Ulrich Petzold, MdB

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- Drucksache 15/810 -

13. Sitzung

Beginn: 12:00 Uhr

Vorsitzender: „Meine Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich Sie darüber informieren, dass Herr Hillebrand vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Leiter der Forschungsgruppe Energiewirtschaft, Essen, voraussichtlich verspätet eintreffen wird. Demzufolge werden wir ihn auch erst dann, wenn er hier ist, aufrufen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zu unserer heutigen 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Mein Name - für unsere Gäste - ist Ulrich Petzold, ich bin stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses und werde die heutige Sitzung leiten. Der Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Dr. Ernst Ulrich von **Weizsäcker**, ist für heute entschuldigt; er hat einen Termin für Deutschland in Genf wahrzunehmen. Ich bitte, das zu akzeptieren.

Einzigster Punkt der Tagesordnung unserer heutigen 13. Sitzung ist die Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ auf Bundestags-Drucksache 15/810. Ein gleichlautender Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt dem Bundesrat vor. Er wird dazu am 23. Mai votieren. Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs ist für den 4. Juni 2003 vorgesehen, so dass wir dann auch den Beschluss des Bundesrates sowie die bis dahin zugesagte Gegenäußerung der Bundesregierung bei unseren eigenen Beschlüssen berücksichtigen können.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Bundestages ist bei diesen Vorlagen jeweils mitberatend. Ich habe die Kollegen eingeladen, an der heutigen Anhörung teilzunehmen und freue mich, dass die Einladung entsprechend wahrgenommen wurde.

Der Umweltausschuss hat die heutige Anhörung in seiner Sitzung am 7. Mai 2003 einvernehmlich beschlossen. Zwischen den Obleuten und den Berichterstattern haben wir uns darauf verständigt, die einzuladenden Experten zahlenmäßig stark zu begrenzen, um eine detailliertere Diskussion führen zu können.

Ich möchte nun Sie, sehr geehrte Sachverständige, besonders herzlich willkommen heißen. Allen, die eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgelegt haben, gilt mein besonders herzlicher Dank. Die Stellungnahmen wurden in der Ausschussdrucksache 15(15)100 zusammengefasst. Einige Stellungnahmen liegen hier aus.

Meine sehr geehrten Sachverständigen, Sie haben uns durch Ihre Stellungnahme für die weiteren Beratungen eine wichtige, wertvolle Hilfe geleistet.

Ich darf hier darauf hinweisen, dass uns von anderer Seite unaufgefordert weitere Stellungnahmen zugegangen sind; diese sind in der Ausschussdrucksache 15(15)101 zusammengefasst. Beide Ausschussdrucksachen wurden auch in das Internetangebot unseres Ausschusses aufgenommen, so dass sie jedem zur Verfügung stehen.

Meine Damen und Herren, ich möchte nun die Sachverständigen im Einzelnen gern vorstellen. Als Einzelsachverständige haben wir geladen - in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- Herrn Bernhard Hillebrand vom Rheinisch-Westfälischen Institut (RWI), Leiter der Forschungsgruppe Energiewirtschaft, Essen; er kommt später;
- Herrn Professor Dr. Uwe Leprich vom Institut für Zukunfts Energie Systeme (IZES), Saarbrücken.

Dazu haben wir Vertreter von folgenden Verbänden zu dieser Anhörung gebeten:

- Für den Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) wird dessen Präsident, Herr Johannes Lackmann, sprechen.
- Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) wird vertreten durch Herrn Franz-Gerd Hörnschemeyer, Sekretär der Abteilung Bergbau und Energiewirtschaft.
- Der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. wird vertreten durch seinen Geschäftsführer Herrn Dr. Alfred Richmann, und der
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) wird durch Herrn Dr. Edmund Egenberger von der Abteilung Infrastrukturpolitik vertreten.

Herzlich willkommen, meine Herren.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist vergleichsweise kurz, gleichwohl aber von großer Bedeutung, weil er erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Ziel ist, eine besondere Ausgleichsregelung in das Erneuerbare-Energien-Gesetz einzufügen, nach der stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs vom EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden können, sofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt. Die Regelungen sollen bis zum 30. Juni 2004 gelten. Wir gehen davon aus, und dies sollten wir

auch bei den heutigen Beratungen berücksichtigen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die allseits für notwendig erachtete grundsätzliche Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetz gelingt.

Lassen Sie mich nun noch ein paar organisatorische Hinweise geben. Wir haben zwischen den Fraktionen vereinbart, dass zu Beginn der Anhörung jeder eingeladene Sachverständige in einem maximal fünfminütigen Statement seinen Kommentar zum Gesetzentwurf vortragen kann. Ich bitte aber auch wirklich darum, diese fünf Minuten einzuhalten.

Anschließend sollen die Berichterstatter der Fraktionen im Umweltausschuss das erste Wort erhalten, wobei ich gern auf die Tradition aus den vergangenen Jahren hinweise, dass von den Abgeordneten keine Statements vorgetragen werden sollen, sondern kurz und knapp die Fragen gestellt werden. Wir wollen es auch so halten, dass pro Aufruf nur *eine* Frage an *zwei* Sachverständige oder *zwei* Fragen an *einen* Sachverständigen oder *je eine* Frage an *je einen* Sachverständigen gestellt werden können. Nach den Berichterstattern können dann auch die Mitglieder des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit Fragen stellen. Angesichts der Kürze des Gesetzentwurfs haben wir darauf verzichtet, die Anhörung weiter zu strukturieren.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen werden. Den Sachverständigen werden wir den Entwurf des Protokolls mit der Bitte zusenden, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen. Ich weise aber darauf hin, dass eine Änderung des Sachgehaltes der hier vorgetragenen Aussagen dabei vermieden werden sollte.

Nach Fertigstellung wird das Protokoll auch im Internet abrufbar sein.

Ein letztes Wort zur Verpflegung: Hier ist, wie Sie sehen, ein Wagen mit Getränken und einem Imbiss aufgebaut. Ich weise aber darauf hin, dass jeder seine Getränke und seine Verpflegung selbst bezahlen muss.

Wir möchten jetzt mit der Anhörung beginnen. Da Herr Hillebrand noch nicht anwesend ist, bitte ich jetzt Herrn Prof. Dr. **Leprich** um sein Statement.

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. - Guten Tag, meine Damen und Herren, ich freue mich, heute hier zur EEG-Novellierung Stellung nehmen zu können.

Die Technik verhindert leider, Ihnen Begleitmaterial auf der Leinwand präsentieren zu können. Es ist aber nicht so dramatisch, weil ich mein Statement ja vorab eingereicht habe (s. Anlage).

Wenn man über stromintensive Industrien diskutiert, muss man sich über die Größenordnung der Stromkostenbelastung der Industrie insgesamt klar werden. Ich habe Ihnen auf Seite 4 meiner Stellungnahme eine Tabelle zusammengestellt, die aufzeigt, wie hoch die Stromkostenbelastung einzelner Wirtschaftszweige im Schnitt in Deutschland ist (s. Anlage). Wir sehen, wir haben gerade einmal drei Branchen, die einen Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung, das ist eigentlich die aussagekräftigste Kennziffer, von über 15 Prozent haben. Die restlichen Branchen liegen z.T. deutlich darunter. Daher kann man insgesamt sagen: Im Durchschnitt ist die deutsche Industrie nicht sonderlich stromintensiv. Wenn man weitere Kennzahlen dieser einzelnen Wirtschaftszweige betrachtet, wird man sehen, dass etwa 45.000 Arbeitsplätze direkt betroffen sind, ferner, dass auf die drei Wirtschaftszweige gerade ein Anteil von 7,7 % am Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes entfällt, der wiederum knapp 50 % des Gesamtstromverbrauchs der Bundesrepublik ausmacht. Es geht also um einen Anteil von rd. dreieinhalb Prozent am Gesamtstromverbrauch der Bundesrepublik (s. Anlage). Dies zur Größenordnung, damit klar wird: Wenn wir über Stromintensität in der Industrie reden, über Unternehmen, die in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, geht es in der Regel um Einzelfälle.

Auch wenn man den bisherigen Entlastungen der stromintensiven Industrie die durchschnittliche Belastung durch das EEG gegenüberstellt, gelangt man zu hinsichtlich der Größenordnung interessanten Ergebnissen (s. Anlage). Wir haben in unserem Gutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit¹ ausgerechnet, dass wir eine durchschnittliche Wälzung von 0,34 Cent je Kilowattstunde (kWh) haben, wenn man die heutige Wälzungspraxis des EEG zugrunde legt. Auf der anderen Seite stehen die Befreiung von der Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Cent/kWh, die Ermäßigung der Stromsteuer in einer Größenordnung von 0,63 Cent/kWh, die Deckelung der KWK-Umlage in Höhe von 0,20 Cent/kWh, in der Summe bereits eine Entlastung der stromintensiven Industrie um 0,94 Cent/kWh; hinzu treten der Wegfall des Kohlepennings 1996 in einer Größenordnung von 0,50 Cent/kWh und eine Strompreissenkung seit 1995 in Höhe von 2,4 Cent/kWh, aufsummiert ein Betrag von etwa 2,9 Cent/kWh. Dem steht der Wälzungsbetrag von 0,34 Cent

¹ Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Belastung der stromintensiven Industrie durch das EEG und Perspektiven. Kurzgutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Saarbrücken, April 2003

je kWh gegenüber. Das sind die Größenordnungen.

Dabei muss es nicht bleiben. Ein Kostensenkungspotenzial liegt m.E. im Bereich der Strombeschaffung, auch gibt es ein Kostensenkungspotenzial bei den Netznutzungsentgelten, das ich jetzt nicht quantifiziert habe, das sich aber aus verschiedenen Studien im europäischen Vergleich ergibt. Schließlich, auch dieses haben wir in dem Gutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dargestellt, gibt es durchaus noch Senkungspotenziale durch die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in der Industrie insgesamt, so dass auch da noch einmal eine beträchtliche Größenordnung an Senkungspotenzial, auch für die stromintensive Industrie, vorhanden ist.

Wenn man sich die einzelnen Bestandteile der Stromkosten der Industrie insgesamt anschaut, so zeigt sich, dass mit knapp 50 % der größte Anteil an den Stromkosten nach wie vor auf die Strombeschaffung entfällt, knapp 30 % entfallen auf die Netznutzung, der Rest verteilt sich auf die staatlichen Belastungen durch Stromsteuer, EEG, KWK-Gesetz und Mehrwertsteuer. Dies bedeutet, drei Viertel des gesamten Kostenblocks Industriestrompreise hängen von der Strombeschaffung oder der Netznutzung ab, und auch da sehen wir mit einem weiteren Fortschreiten der Liberalisierung durchaus Senkungspotenziale, die eine beträchtliche Größenordnung erreichen können.

Wir haben heute eine Situation, in der sich die Gesamtkostenbelastung der Endkunden durch das EEG rein rechnerisch gegenüber dem Beschaffungspreis an der Börse auf etwa 1,6 Mrd. Euro beläuft; das ist der betriebswirtschaftliche Wert. Anteilig verteilt sich diese Belastung zu etwa 40 % auf die Industrie (> 100.000 kWh), der Rest auf Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und andere Kunden. Eine völlig andere Situation würde sich ergeben, wenn man dem Deckelungsvorschlag von BDI und VIK folgen würde: In diesem Fall beliefe sich der Anteil der Industrie (> 100.000 kWh) auf nur noch 6 %, die Haushalte sowie die öffentlichen Einrichtungen hätten dagegen sehr viel mehr zu tragen als heute (s. Anlage).

Ich komme zum Fazit: Der Gesetzentwurf wird m.E. dem Anspruch gerecht, eine Regelung für wirkliche Härtefälle einzuführen. Die Verteilungswirkungen zu Ungunsten der Haushalte, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen werden dadurch begrenzt. Zusätzlicher Bürokratieaufwand wird durch eher pragmatische Regelungen ebenfalls eingegrenzt. Schließlich: Industriestrompreise werden m.E. durch Liberalisierungsfortschritte im Strommarkt stärker beeinflusst werden als durch das EEG. - Vielen Dank.“

Sv. Johannes **Lackmann** (BEE): „Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, die derzeitige Struktur des EEG ist so angelegt, dass jeder Stromverbraucher, gemessen an seiner Stromabnahme, den gleichen Anteil zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie beiträgt. Der Ursache oder Veranlassung Stromverbrauch ist direkt zugeordnet die Umweltpflicht zur Abnahme einer bestimmten Menge, d.h. das Verursacherprinzip ist hier in idealer Weise realisiert. Dadurch, dass das so ist und das EEG kein Zumutbarkeitsgesetz ist, ist es auch rechtlich einwandfrei, unbestritten, auch auf europäischer Ebene in dieser Struktur unbestritten. Als Verband warnen wir davor, etwas anzugehen, was diese Struktur durchbricht und auch die rechtliche Struktur des EEG verändert. Denn das EEG hat sich genau in dieser Form auch international verbreitet und wird genau wegen dieser Bestandskräftigkeit, wegen der Kompatibilität besonders gerne angewandt. Wenn nun durch eine Härtefallregelung einzelne Unternehmen von Teilen der Umweltpflicht entlastet werden, dann stellt das eine direkte Förderung dar, die auch in den Wettbewerb eingreift. Wir können das eigentlich nicht befürworten. Natürlich gibt es neben dem Verursacherprinzip andere Maßstäbe, wie man Umweltpflichten verteilen kann, und es ist natürlich eine Entscheidung der Politik, hier über die Anwendung bestimmter Prinzipien zu entscheiden. Insofern möchten wir unsere Position vortragen und Ihnen hier nicht sagen ‚das darf nicht‘ oder ‚das geht nicht‘. Wir räumen ein, dass es auch andere Gesichtspunkte geben kann als die Anwendung des Verursacherprinzips, aber wir halten das schon für sehr entscheidend und sind der Meinung, dass man sehr gewichtige Gründe haben muss, wenn man dieses tragende Prinzip, das leider auch an vielen anderen Stellen bereits durchbrochen worden ist, durchlöchern will.

Als konkrete Gefahr bei der Strukturänderung im EEG sehen wir, dass eine Entlastung bestimmter Industrien notwendigerweise immer auch mit einer Umverteilung, sprich mit einer Mehrbelastung anderer Kunden verbunden ist. Das bedeutet: Wenn man das tut, muss man die Umverteilungsmenge auf ein Minimum beschränken. Wir sind der Meinung, dass im vorliegenden Gesetzentwurf durchaus zum Ausdruck kommt, dass keine unnötig hohen Verteilungsmengen angestrebt werden. Denn sonst würde die Akzeptanz dieses Gesetzes durch die Mehrbelastung der übrigen Kundengruppen sofort schwinden.

Eine weitere Gefahr sehen wir darin, dass der Strukturwandel hin zu ökoeffizienten Industrien durch solche Entlastungen von Grundstoffindustrien und von energieintensiven Betrieben behindert wird. Wir haben heute in Deutsch-

land noch viele Grundstoffindustrien mit vergleichsweise wenig Arbeitsplätzen; die arbeitsintensiven Industrien wie die Elektronikindustrie, die Computerindustrie, die wir durch hohe Lohnnebenkosten teuer gemacht haben, sind dagegen längst abgewandert. Von daher bitte ich in der Relation einmal zu beachten, ob denn gerade diese energieintensiven Industrien weiterer Förderung bedürfen oder ob die Bevorzugung nicht eher bei den arbeitsplatzintensiven, modernen Industrien ansetzen müsste, die übrigens mit dem EEG keine Probleme haben. Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie, der ZVEI, hat errechnet, dass für die Elektroindustrie der aus dem EEG resultierende Nutzen um ein Vielfaches höher ist als die Kosten und sie insofern unmittelbar vom EEG profitiert.“

Sv. Franz-Gerd **Hörnschemeyer** (IG BCE): „Meine Damen und Herren, zum Thema Härtefallklausel kann ich aus Sicht der IG BCE folgende einleitende Anmerkung machen. Die energie- und klimapolitischen Beschlüsse der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien aus den letzten Jahren haben durchaus zu einer spürbaren Preiserhöhung für Energie geführt, insbesondere im Bereich Strom. Anders als z.B. beim Ökosteuergesetz oder auch bei der KWK-Regelung ist bislang im Erneuerbare-Energien-Gesetz keine Härtefallregelung für energie- bzw. stromintensive Industriebereiche vorgesehen. Der IG BCE hält eine solche Regelung für dringend notwendig, sie sollte auch so schnell wie möglich umgesetzt werden. Die Bundesregierung selbst hat in ihrem ersten Erfahrungsbericht zum EEG im vergangenen Jahr festgestellt, dass es für bestimmte Industriebereiche durch höhere Stromkosten durchaus zu Problemen kommen kann. Ausgehend von der im Bereich EEG zu erwartenden Dynamik und ausgehend auch von den Zielstellungen der Bundesregierung unterstellen wir heute, dass wir Ende dieses Jahrzehnts über das EEG deutlich höhere Umlagekosten am Strompreis haben werden. Die Bundesregierung hat in ihrem eigenen Erfahrungsbericht etwa 0,6 Cent pro Kilowattstunde angegeben. Andere Untersuchungen gehen von einer Größenordnung von etwa 1 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2010 aus. Für sehr stromintensive Branchen wie beispielsweise die Aluminiumindustrie führt der jetzige Satz von rund 0,4 bis 0,5 Cent pro Kilowattstunde zu einer Kostenbelastung pro Arbeitsplatz von etwa 20.000 Euro. Das ist auf Dauer mit diesem Standort nicht vereinbar. Der vorliegende Gesetzentwurf wird wie folgt bewertet: Wir begrüßen grundsätzlich die Zielrichtung, müssen aber feststellen, dass die aufgeführten Regelungen in Einzelfragen nicht ausreichend sind. Wir erwarten, dass nach der

schnellen Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, hoffentlich mit einigen verbessernden Nuancen, einige Fragestellungen für energieintensive Branchen, d.h. Branchen, die in der Wertschöpfungskette eine Vielzahl von Arbeitsplätzen am Standort sichern, im Rahmen der großen EEG-Novelle aufgegriffen und einer volkswirtschaftlich optimalen Lösung zugeführt werden. Danke schön.“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Mitglieder des VIK sind energie- und auch stromintensive Unternehmen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Unternehmen Energie verschwenden. Vielmehr zwingt die harte Wettbewerbsintensität auf dem Weltmarkt dazu, dass hier die Kosten immer stark in den Griff genommen werden müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die Standorte in Deutschland erhalten zu können. Der spezifische Energieeinsatz ist in vielen Branchen seit 1990 um mehr als 20 % gesunken. Damit konnten die Unternehmen, die bei uns Mitglied sind, ganz erheblich zum Klimaschutz beitragen, Stichwort CO₂. Sie konnten das Wachstum ihrer Produktion vom Ressourcenverbrauch ganz stark entkoppeln - alles Ziele, die unter Umweltschutzgesichtspunkten sehr positiv sind. Das hat sich niedergeschlagen in der sog. CO₂-Selbstverpflichtung, die, verglichen mit dem europäischen Umfeld, durchaus als vorbildlich bezeichnet werden kann. Z.Zt. besteht allerdings die Gefahr, dass trotz dieser großen Erfolge über das EEG und die dramatische Entwicklung - man kann ja immer vom Boomen der Industrie dort sprechen - die Beihilfe- und die Subventionslasten so drastisch steigen, dass relativ kurzfristig sehr konkret in bestimmten Unternehmen und Branchen Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen.“

Der VIK steht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Aus erneuerbaren Energiequellen kann die Stromerzeugung durchaus einen sinnvollen Beitrag leisten und sollte auch eine staatliche Förderung erfahren, allerdings vorübergehend, aber das ist ein Thema der weiterführenden Novelle. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Belastung mittlerweile einen Stand erreicht hat, der, wie gesagt, für einige Unternehmen und Branchen existenzbedrohend sein wird. Wir haben, ohne jetzt auf Details einzugehen, immer darauf hingewiesen und es natürlich begrüßt, dass ein solcher Gesetzentwurf der Härtefallregelung kommt und dass damit die Notwendigkeit einer solchen Belastungsbegrenzung ausdrücklich anerkannt wird. Wir sind allerdings der Meinung, dass das Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich stromintensive Unternehmen tatsächlich zu entlasten, nur sehr unzureichend erfüllt wird. Ich möchte hier noch

nicht all diesen Details vorgreifen, das wird sicherlich noch vertieft werden, nur die ganz wesentlichen Ergebnisse:

Nach unserer Meinung trifft diese Regelung eine viel zu geringe Anzahl von Unternehmen. Viele stromintensive Unternehmen aus den Bereichen Stahl, Chemie, Papier und Zement erfüllen die genannten Schwellenwerte und Kriterien überhaupt nicht und werden dadurch weiterhin in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt; das als erster und wichtigster Punkt. Wir wünschen uns, dass auch die Ermessensspielräume, die im Gesetzentwurf enthalten sind, dringend beiseite gelegt werden und man sich auf eine sehr konkrete Formulierung verständigt. Auch wünschen wir, dass neben den energieintensiven Bereichen aus dem produzierenden Gewerbe Unternehmen anderer Bereiche - es gibt ja noch den Dienstleistungsbereich und auch den schieneengebundenen Verkehr - berücksichtigt werden sollten. Zum Procedere schlagen wir vor, eine verbesserte Härtefallregelung möglichst schnell in Kraft zu setzen, möglichst rückwirkend zum 1.1.2003, und als einen ersten Schritt zunächst die Unternehmen zu entlasten, deren Existenz durch die ständig wachsenden EEG-Mehrkosten dramatisch bedroht ist. Dazu schlagen wir vor, in dieser Härtefallregelung einen Auftrag des Gesetzgebers an sich zu verankern, nach dem Vorbild des KWKG-Gesetzes, unverzüglich eine notwendige Erweiterung dieser Härtefallregelung vorzunehmen, insbesondere für den Fall, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht mehr deutlich verändern sollte. So viel in aller Kürze zur Einführung. Vielen Dank.“

Sv. Dr. Edmund **Eggenberger** (ZDH): „Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Zentralverband des Deutschen Handwerks sieht den Markt für erneuerbare Energien durchaus positiv. Insofern erscheinen auch Subventionen gerechtfertigt, allerdings nur, um hiermit einen Innovationswettbewerb in Gang zu setzen. Eine Dauersubventionierung lehnen wir ab, weil dadurch erhebliche Verzerrungen hervorgerufen würden.

Die Grundkritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Freistellung von Großkunden. Irgend jemand muss das bezahlen, und das sind natürlich die kleinen und mittleren Unternehmen, auf die die Belastungen letztlich von den Versorgungsunternehmen in Form einer Mischkalkulation überwältigt wird. Nicht nur Großunternehmen, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen leiden unter ausländischer Konkurrenz, so dass die Begründung, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, durchaus auch für andere Unternehmen gerechtfertigt ist. Wir kritisieren insbesondere die recht unklaren Rechtsbegriffe im Gesetzent-

wurf wie ‚erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens‘ oder ‚Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher‘ - Begriffe, die einen erheblichen Ermessensspielraum lassen. Wir kritisieren auch, dass es sich um eine ‚Kann-Regelung‘ handelt und dass das Verfahren sehr bürokratisch ausgestaltet ist; der Aufwand für die erforderlichen Nachweise ist groß.

Also: insgesamt Kritik an dem Gesetzentwurf. Besser, günstiger und wettbewerbspolitisch weniger brisant wäre es, die gesamte gewerbliche Wirtschaft zu entlasten, auch zu Lasten der privaten Stromverbraucher, denn dadurch würden die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen vermieden. Danke schön.“

Vorsitzender: „Herr Hillebrand ist leider noch nicht eingetroffen. Ich werde dann allerdings später, wenn er auf Fragen der Abgeordneten antwortet, etwas großzügiger sein. Als erstes beginnen wir nun mit der SPD-Fraktion die Fragerunde der Berichterstatter.“

Abg. Marco **Bülow** (SPD): „Ich habe zwei kurze Fragen. Zunächst eine Frage an den Vertreter des VIK zum Zeitablauf: Wir haben ja vor, den Gesetzentwurf möglichst zügig zu verabschieden. Was würde Ihrer Meinung nach passieren, wenn wir das nicht vor der Sommerpause hinkriegen?

Dann eine Frage an Herrn Prof. Leprich: Sie haben ausgeführt, welche Auswirkungen es hat, wenn die Härtefallregelung ausgeweitet wird, und sind zu dem Schluss gekommen, dass die jetzige Regelung zielgenau ist. Deshalb auch hier noch einmal eine detaillierte Nachfrage: Was geschieht, wenn die Regelung so, wie sie jetzt ist, etwas aufgeweicht würde, d.h. also mehr Unternehmen unter die Härtefallregelung fielen? Welche Auswirkungen hätte das?“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Herr Bülow, Sie fragten nach den Vorstellungen zum Zeitablauf. Es wäre gut, wenn der Terminplan wie vorgesehen eingehalten werden könnte. Man weiß aus der Erfahrung natürlich auch, dass sich das nicht immer einhalten lässt; ich denke z.B. an die Umsetzung der EU-Richtlinie Gas in deutsches Recht. Das hat zwei, drei Jahre länger gedauert. Wegen dieser Erfahrung möchte ich nur davor warnen. Das war vielleicht ein Extremfall, zugegeben, aber trotzdem kann das passieren. Ich möchte noch einmal betonen: Hier ist bei verschiedenen Branchen und Unternehmen schlicht Feuer unter dem Dach. Es macht keinen Sinn, mit einem ausrückenden Brandzug ein Feuer zu löschen und nicht zu sehen, dass bei den anderen Dächern

auch Schwelbrände vorhanden sind, die vielleicht noch nicht ganz so stark durch's Dach schlagen. Insofern wäre unser Vorschlag: Wenn man hier noch Verbesserungsvorschläge einbringen könnte, könnte man das Feuer sicher schnell und auch gut löschen. Nur darf dann nicht der Schlauch eingerollt werden, sondern es müssen Verbesserungsvorschläge dann auch unmittelbar in die nächste Novelle einbezogen werden. Das alles muss man absichern, und deshalb unser Wunsch, analog zum KWK-Vorschaltgesetz, bei dem das geschehen ist, zu sagen: Wir machen ein Vorschaltgesetz und schließen unmittelbar die Novelle zum EEG-Gesetz an, um den Übergang nahtlos hinzubekommen. Denn wer weiß schon, durch was das alles verzögert werden kann. Unser Petitum ist: Schnell, Eile tut Not.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Wir haben einmal durchgerechnet, welche Auswirkungen es hätte, falls die Regelungen im EEG genauso lauten würden wie im KWK-Gesetz; Sie finden das auf S. 3 meiner Stellungnahme. Da sehen Sie, dass bei den öffentlichen Einrichtungen die Abwälzungen von heute etwa 127 Mio. Euro auf etwa 200 Mio. Euro steigen würden. Was relativ dramatisch wäre: Im Bereich Gewerbe würden sie von 385 Mio. Euro heute auf über 620 Mio. Euro steigen. D.h. da hätten wir den größten Umverteilungseffekt, und das wären doch ganz enorme Belastungen, die auf diese Gruppen zukämen.“

Abg. Doris **Meyer** (CDU/CSU): „Herr Prof. Leprich hat vorhin in seinem Statement festgestellt, es handele sich um eine echte Härtefallregelung für die stromintensive Industrie, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Jetzt habe ich an Herrn Dr. Richmann vom VIK die Frage: Ist zu befürchten, dass brancheninterne Wettbewerbsverzerrungen entstehen, wenn diese Schwellenwerte bestehen bleiben? In welchen Branchen und in welchem Umfang könnte dies der Fall sein? Die zweite Frage: Welche Probleme sehen Sie bei der Umsetzung des § 11a Absatz 3 des Gesetzentwurfes im Hinblick auf den Begriff ‚eine Abnahmestelle‘?“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Zur Frage Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branchen und um welche Branchen es sich handelt: Es wurden vorhin schon die Branchen NE-Metalle, Stahl, Chemie, Papier, Zement erwähnt. Das sind die Branchen, innerhalb derer es durchaus zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. Warum? Wenn man die Kriterien, wie sie im Gesetzentwurf stehen, 100 Gigawattstunden (GWh) und 20 %, akzeptieren würde, bedeutete dies, dass einige der genannten Branchen vermutlich gar nicht er-

fasst würden. In der Branche NE-Metalle wären es vielleicht einige wenige Unternehmen. Das würde bedeuten, dass beispielsweise mehr mittelständisch orientierte kleinere Unternehmen, die vielleicht gerade über der 100-Gigawattstunden-Grenze lägen, für die 100 GWh den vollen Satz zahlen müssten und nur für das, was darüber liegt, nicht. D.h. nimmt man 110 Gigawattstunden an, hätten sie für ganze 10 % die Ermäßigung. Unternehmen mit 500 Gigawattstunden hätten natürlich eine ganz andere Relation. Und bei den Produkten, die dort erzeugt werden, bei denen ihnen als Preisnehmer das Weltmarktpreisniveau vorgegeben ist, sind sie dann schlicht in einer unterschiedlichen Kostensituation. Das ist das Eine. Verstärkend wirkt, was Sie in der zweiten Frage angesprochen haben, die Anlagenbezogenheit. In dem Gesetzestext wird von einer Abnahmestelle gesprochen. Stellt man sich vor, dass sich beispielsweise ein Unternehmen nur an einem Standort befindet, dort eine Abnahmestelle hat und diese Kriterien dort erfüllt, dann wäre das sozusagen unser regelkonformer Fall. Wenn ein Unternehmen aber anders konstruiert ist - es z.B. bei gleicher Größenordnung bundesweit gesehen mehrere Standorte und damit mehrere Abnahmestellen hat, ansonsten aber völlig identisch ist -, unterläge es nicht dieser Regelung. Das würde also bedeuten, dass sozusagen die interne Struktur - wie auch immer sie entstanden ist - zum Wettbewerbshindernis wird. Wie wollen Sie das in den Griff bekommen? D.h. innerhalb dieser Branche würden Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Deshalb unser Vorschlag hier: Behandeln wir doch jedes Unternehmen als eine Abnahmestelle; dann hätten wir zumindest dieses Problem nicht mehr.

Das andere Problem bekommen Sie dadurch weg, dass Sie die Schwellenwerte von 100 GWh und 20 % schlicht reduzieren, und zwar in Richtung auf die Werte - so unser Vorschlag -, die im KWK-Gesetz stehen. Uns wäre schon sehr stark geholfen, wenn wir bei zehn Gigawattstunden und bei 5 % landen würden; das würde die Sache ganz erheblich vereinfachen. Sie müssen auch folgendes bedenken: Das Thema EEG wird immer wieder als Boom und damit als großer energiewirtschaftlicher Erfolg dargestellt. Boom heißt aber auch, dass die Zusatzbelastungen weiterhin stark steigen werden. Mit den Offshore-Windparks geht es ja erst los. Und das bedeutet, dass innerhalb dieser Grenze von 100 Gigawattstunden die Belastung pro Kilowattstunde ja auch weiter steigen wird; ich sage das ganz leidenschaftslos. D.h. also, auch mit dieser Limitierung findet trotzdem ein Anstieg der Kosten statt; das muss man sehen. Insofern bitte ich darum, den Begriff ‚Abnahmestelle‘ in der vor-

geschlagenen Weise aus dem Gesetz herauszunehmen. Damit zusammenhängend gilt dies auch für die Formulierung ‚selbständige Teile des Unternehmens‘. Das ist aber vielleicht ein weiteres Problem, zu dem man ähnliche Überlegungen anstellen müsste. - Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Richmann. - Zu unserer großen Freude hat es Herr Hillebrand geschafft, noch nach Berlin zu kommen. Wir haben zwar die Runde der Statements abgeschlossen, aber ich sehe Zustimmung dafür, Herrn Hillebrand das Wort für sein Statement erteilen.“

Sv. Bernhard **Hillebrand:** „Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich will versuchen, mich kurz zu fassen. Das Erste: Eine Sonderregelung für Stromintensive ist natürlich notwendig, und zwar nicht nur wegen der Regelungen im EEG, sondern weil in den letzten Jahren zahlreiche Zusatzbelastungen auf die Stromintensiven niedergeprasselt sind - Stichwort EEG, Ökosteuergesetz - und zu allem Bedauern auch ein nicht so intensiver Wettbewerb im Vergleich zu dem Wettbewerb, den man sich vorstellen könnte. D.h. in diesem Kontext ist - das ist meine erste wichtige Feststellung - die Sonderregelung für Energieintensive eigentlich nur *eine* Maßnahme. Ihr werden andere Maßnahmen folgen müssen, einmal im Rahmen der EEG-Regelung selbst, zum anderen auch im Rahmen anderer umwelt- und energiepolitischer Gesetze.

Das zweite Problem, das ich sehe: Eine EEG-Regelung kann natürlich versuchen, die entsprechenden Zuschläge für stromintensive Sektoren festzuschreiben. Im Gegensatz zu einer Ökosteuern gibt es jedoch keinen festen Vergütungssatz für den an den Verbraucher zu zahlenden EEG-Anteil. Das heißt, dieser EEG-Anteil ist im Rahmen des Wettbewerbs gestaltbar. Auch wenn Sie in der Sonderregelung eine bestimmte Vergütung für EEG-Strom festschreiben, garantiert Ihnen keiner, dass Ihnen der Wettbewerb am Markt keinen Strich durch die Rechnung macht. Sie können also nicht sicher sein, dass diese Entlastungen bei Stromintensiven auch tatsächlich ankommen.

Drittes Problem: Die Belastungen durch das EEG werden, wenn wir diese Regelung beibehalten, in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Wir haben im Jahr 2000 rund 1 Mrd. Euro Einspeisevergütung gehabt, haben gegenwärtig schon knapp 3 Mrd. Euro und werden, wenn alles so weitergeht, sicherlich bei 6 bis 7 Mrd. Euro landen. Dann entsteht neben diesen Sonderregelungen ein erhebliches Verteilungsproblem. Um das zu verdeutlichen: Wenn Sie die entsprechenden Einspeisevergütungen nur auf die Haushalte umlegen würden, dann wäre diese Belastung schon heute höher als

die Ökosteuern. Das heißt, auch unter diesem Aspekt ist der zusätzlichen Belastung eine Grenze gezogen.

Das letzte Problem, auf das ich nachdrücklich aufmerksam machen möchte, ist die Problematik der Abstimmung der einzelnen Gesetze untereinander. Ich habe am Anfang gesagt, es gibt nicht nur das EEG, sondern auch andere Gesetze, die höhere Strompreise induzieren, und dazu gehört der gesamte ökologische und ökonomische Rahmen. Insbesondere, denke ich, ist es dringend notwendig, diese Regelung in das Gesamtsystem der energie- und umweltpolitischen Rahmen und Gesetze einzubinden, und zwar möglichst konsistent. Wir reden gegenwärtig sehr intensiv über Konzepte des Emissionshandels und darüber, wie der Emissionshandel ausgestaltet werden sollte. Ich könnte das ganz lapidar formulieren und sagen: Vergessen Sie das EEG, lassen Sie den Emissionshandel gelten, der macht das schon. Das Problem ist nur: Sie müssen dann möglicherweise damit rechnen, dass Ihnen der Markt vorrechnet, dass diese EEG-Förderung nicht wirtschaftlich ist. Deswegen ist das Problem der Abstimmung auf die einzelnen Instrumente auch eine Gesamtsicht der Dinge. Ich will in diesem Zusammenhang nur zwei Zahlen nennen: Wenn Sie die gegenwärtigen EEG-Zahlungen zusammenzählen, die im Rahmen der Einspeisevergütung für Windenergie gezahlt werden, dann kommt man auf etwa 1,5 Mrd. Euro. Bei den gegenwärtigen Einspeisungen von 15 Terawattstunden und einem Wirkungsgrad der deutschen Kraftwerke macht das etwa 100 Euro pro Tonne CO₂-Vermeidung aus. In einem Emissionshandel kann es durchaus sein, dass solche Preise in der Spitze erreicht werden, aber gegenwärtig rechnen wir mit deutlich niedrigeren Preisen. Man muss dann in der Tat sehen, dass der Markt kurzfristig andere Preissignale setzt. Einschränkend will ich jedoch hinzufügen, und das ist sehr wichtig, dass der Markt nicht alles und vor allem nicht alles langfristig weiß. Deswegen sind durchaus staatliche Rahmenbedingungen für eine Energie- und Umweltpolitik zugunsten einer Stärkung der regenerativen Energiequellen notwendig. Dabei muss man aber berücksichtigen, dass man diese Instrumente konsistent aufeinander abstimmt und insofern möglicherweise vor der Notwendigkeit steht, das EEG in einer späteren Runde noch einmal zu novellieren. Danke schön.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Hillebrand. - Das Fragerecht geht jetzt an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Frau Hustedt bitte.“

Abg. Michael **Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „In dieser Anhörung geht ja eigent-

lich nicht um das gesamte EEG, sondern wir wollten uns auf die Härtefallregelung konzentrieren; das werde ich mit meinen Fragen auch tun.

Meine erste Frage geht an Herrn Lackmann. Herr Richmann und Herr Hillebrand haben gesagt, wir erwarten einen Boom. Beide haben die These aufgestellt, dies bedeute, dass auch die Kosten analog zu der positiven Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien unbegrenzt steigen werden. Können Sie anhand der Ihnen vorliegenden Daten eine Aussage treffen, wie sich die Gesamtstromkosten bei positiver Entwicklung der erneuerbaren Energien entwickeln werden?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Leprich. Vor dem Hintergrund explodierender Gewinne schon im zweiten Jahr der EVU's - vor allen Dingen verursacht im Kerngeschäft, die aktuellen Zahlen liegen ja wieder auf dem Tisch - frage ich Sie: Für die stromintensiven Industrien kommt es ja auf die Gesamtkosten an, die sie für Energie bereitstellen müssen. Wie ist das Verhältnis Belastung durch das EEG auf der einen und nachlassende Wettbewerbsintensität auf der anderen Seite aus Ihrer Sicht?"

Sv. Johannes **Lackmann** (BEE): „In der Tat hat das EEG einen Boom ausgelöst, und es gibt stark steigende Umsatzvolumina. Dieses Faktum wird oft sehr einseitig hervorgekehrt, und es wird nicht ein anderes Moment des Gesetzes hervorgekehrt, nämlich die degressive Ausgestaltung der Vergütungen sowie der Verzicht auf Inflationsanpassung. Beides zusammen führt zu erheblicher Degression im Vergütungsverlauf. Das wurde heute überhaupt noch nicht betont. Wenn man das einmal anwendet, dann weiß man, dass die Kosten-schere eben nicht divergiert, sondern konvergiert. Wir haben das natürlich auch einmal nachgerechnet.

Zunächst einmal eine Anmerkung. Ich habe hier eben wörtlich gehört: Wenn man die Einspeisevergütung auf die Haushalte umlegt, dann entsteht die und die Belastung. Ich bitte Sie: Wenn man die Kohleverstromung auf die Haushalte umlegt, dann entsteht eine Belastung - eine solche These hat ja noch niemand irgendwann einmal hervorgeholt. Wie kann man ein Umsatzvolumen als Belastung definieren? Das hat leider der VdEW zu Beginn des EEG einmal eingeführt, und dieser Unsinn hat sich bis zum heutigen Tage bis hier in den Raum hinein erhalten. Das ist wirklich äußerst bedenklich. Ich möchte Sie zunächst einmal bitten, Belastung als Differenzkosten pro Kilowattstunde mal Menge zu sehen; das kann man dann als Belastung ansehen. Und wenn man das tut, dann weiß man, dass diese Differenzkosten immer geringer werden. Wir haben

das in verschiedenen Varianten ausgerechnet und haben bei Erfüllung der EEG-Ziele, d.h. bei weiter wachsenden Mengen, also bei 12,5 % erneuerbarem Strom im Jahr 2010 und auch dann darüber hinaus bei weiter wachsenden Mengen, diese Kosten aufsummiert. Rechnet man dies dann gegen Börsenpreise, die nun wahrlich nicht volle Erzeugungskosten widerspiegeln, dann werden wir im Jahre 2006 bis 2007 etwa ein Maximum an Mehrkosten durchlaufen. Das wird etwa bei 2,1 Mrd. Euro liegen. Wenn man es realistischerweise gegen volle Erzeugungskosten rechnet - d.h. nicht gegen subventionierte Erzeugungskosten im Kohlebereich - und wenn man fairerweise auch die Stromsteuer abzieht, die ja bei den Erneuerbaren Energien sachfremd ist, weil die ja nicht dieses Maß an externen Kosten beinhalten, kommen wir auf einen maximalen Mehrkostenbereich von etwa 700 Mio. Euro. Im Jahre 2003 haben wir die noch nicht ganz erreicht, d.h. es gibt noch ein leichtes Wachstum bis zum Jahre 2006. Dann haben wir aber schon wieder fallende Tendenzen. D.h. diese ganze Dramatik ständig weiter wachsender EEG-Kosten, die hier am Horizont aufgezeigt wird, ist sachlich falsch, und es kann logisch aus dem EEG herausgelesen werden, dass das so nicht zutrifft. Legt man das auf die Umlage um, die auf die einzelnen Kunden zukommt, betrüge beim Bezug auf Vollkosten die maximale Umlage etwa 0,32 Cent und beim Bezug auf die Börsenpreise 0,45 Cent pro Kilowattstunde. Dies als Maximum, und danach wird es wieder heruntergehen.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Ich hatte vorhin schon angedeutet, dass etwa drei Viertel des Industriestrompreises von der Strombeschaffung und Netznutzungsentgelten herrührt. Sämtliche mir bekannten Studien gehen davon aus, dass die Netznutzungsentgelte in Deutschland eine Menge Luft enthalten. Deswegen hatten wir 0,5 Cent pro Kilowattstunde an möglichen Einsparungen in dem Bereich als realistische Größenordnung angenommen. Dem gegenüberzustellen ist die heutige Belastung von durchschnittlich 0,34 Cent pro Kilowattstunde für die Industrie; d.h. da haben wir die gleiche Größenordnung.

Im Bereich der Strombeschaffung ist es etwas schwieriger. Wir wissen, die Börsenpreise sowohl für base load wie für peak load gehen nach oben. Das könnte vermutlich durchaus anders sein, wenn die Börsen mehr Teilnehmer hätten, wenn sie liquider wären, und wenn wir im Bereich der Stromerzeugung mehr Wettbewerb hätten. Hier eine Größenordnung zu nennen, ist relativ schwierig. Ich würde mich auf die Netznutzungsentgelte konzentrieren und sehe da durchaus einen Spielraum in der genannten Größenordnung.“

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): „Meine erste Frage geht an den IG BCE. Herr Professor Leprich hat in seinem Statement deutlich gemacht, dass es bei den Stromkosten eine Kostensenkung durch die Liberalisierung des Marktes gegeben hat und eine geringfügige Verteuerung durch andere Maßnahmen wie z.B. das EEG. Nun hatten Sie in Ihrem Statement noch einmal darauf hingewiesen, dass es hier eine Kostenbelastung pro Arbeitsplatz in bestimmten Branchen gibt, die mit dem Standort an sich nicht vereinbar ist. Deswegen würde ich gerne von Ihnen hören, wie Sie die Aussagen von Herrn Professor Leprich werten; ich sage einmal Kostenentlastung durch die Liberalisierung im Vergleich zur Kostenbelastung durch andere Maßnahmen.“

Die zweite Frage geht an den VIK. Sie hatten ausgeführt, dass Sie eine zusätzliche Belastung der mittleren Unternehmen - insbesondere derer, die unter diesem Grenzwert liegen - befürchten. Tatsache ist, dass an der einen Stelle entlastet wird, die Kosten aber auf den kompletten Rest der Stromverbraucher umgelegt werden. D.h. also, es wird ja nicht einfach nicht erhoben. Deswegen würde mich interessieren, wie hoch Sie die Belastung durch dieses Umlegen gerade für die mittleren Unternehmen, die sich im Grenzbereich befinden, einschätzen.“

Sv. Franz-Gerd **Hörnschemeyer** (IG BCE): „Bei Kostensenkungen im Durchschnitt muss man sich immer fragen: Was wird da gerade betrachtet? Sicherlich ist richtig, dass der Strom durch die Liberalisierung im Durchschnitt für industrielle Abnehmer billiger geworden ist. Das ist statistisch auch nachgewiesen, und ich glaube, das kann man im Ernst auch gar nicht bestreiten. Wir halten das im Übrigen für einen der wenigen positiven Umstände, die durch die Liberalisierung und die Deregulierung objektiv eingetreten sind.“

Das zweite ist: Wenn wir über Industrie reden, gibt es ‚von bis‘. D.h. z.B., es gibt Industriekunden, die vielleicht 1 MW abnehmen, teilweise nur bis zu 2.000 Stunden im Jahr, und es gibt industrielle Kunden, die dreistellige MW-Abnahmen haben, mit echter Grundlast, nämlich mit 8.000 Stunden über das Höchstspannungsnetz. Betrachten wir diese wiederum, und das geht so aus der Statistik aus bestimmten Gründen - Wettbewerbsnachteile, Betriebsgeheimnisse - nicht ganz eindeutig hervor, so können wir feststellen, dass sich für diese besondere Gruppe - das ist eben die Grundstoffindustrie, Chlor, Aluminium etc. - der industrielle Strompreis durch die Liberalisierung nicht weiter verbilligt hat. Vielmehr sind auf diese Industrie echte Zusatzbelastungen zugekommen. Das hat mit Industriepolitik auch

im Rahmen des geschlossenen Versorgungsgebietes zu tun gehabt.“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Sie haben nach der internen Diskriminierung, Wettbewerbsverzerrung innerhalb einer Branche, sozusagen zwischen Mittelstand und den Großunternehmen gefragt. Käme die Regelung so, wie wir sie jetzt haben, mit 100 Gigawattstunden und 20 % durch, so wäre eine Handvoll Unternehmen davon betroffen. Das hieße also, für sie findet eine Entlastung statt. Wir halten das auch für sinnvoll, dass entlastet wird. Aber: Das, was sozusagen umgelegt werden müsste, ist, weil es über eine vergleichsweise große, breite Basis gestreut würde, relativ gering. Es müsste ein Optimum gefunden werden. Würden die Grenzen gesenkt, würde mehr umgelegt. Gleichzeitig müssten aber die Grenzen für den Mittelstand gesenkt werden. Dadurch käme er in eine bessere Position. Das muss ja sozusagen als interdependentes System betrachtet werden. Quantifizieren ist insofern etwas schwierig, als wir natürlich auch keine genaue Statistik für jedes einzelne Unternehmen haben; eine solche bekommen wir auch von unseren Mitgliedern nicht. Ich wollte nur einmal generell auf dieses Problem aufmerksam machen. Und noch eines: Wenn es hier ‚Wettbewerbsverzerrungen‘ heißt, dann darf das - ich sage das als Ökonom - nicht an Größen wie ‚Anteil der Stromkosten‘ allein festmachen. Das eine Existenzbedrohung aufzeigende Kriterium ist die Umsatzrendite oder Eigenkapitalrendite, und die liegt in Deutschland ziemlich niedrig, überall in der Wirtschaft. Daran muss man das messen und nicht sagen, wir haben hier einen Anteil der Kosten von 10 oder 20 %. Das ist zwar ein erstes Indiz, aber nicht das allein ausschlaggebende. Die Wettbewerbsfähigkeit - ein ganz wichtiges Stichwort in dem Gesetz - und damit auch die Existenzfähigkeit hängt an solchen wie den von mir genannten betriebswirtschaftlichen Kriterien wie Umsatzrendite, Eigenkapitalrendite. Diese rechnet sich nach ganz wenigen Prozentpunkten, und sie sind z.Zt. besonders niedrig, bei niedrigem Wirtschaftswachstum und hoher Wettbewerbsintensität auf den Weltmärkten. Und dort sind unsere Mitglieder tätig. Es tut mir leid, dass ich keine ganz konkreten Zahlen nennen kann; ich wollte nur das System, die Zusammenhänge aufzeigen.“

Vorsitzender: „Damit ist die Fragerunde der Berichterstatter beendet. Wir können in die offene Fragerunde eintreten. Als erster hat sich Herr Dr. Paziorek gemeldet, anschließend Herr Hempelmann und Frau Hustedt.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Ich richte meine Frage an Herrn Hillebrand und Herrn Prof. Leprich. Wir haben vorhin über die Frage der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft an sich diskutiert. Mich interessiert jetzt noch einmal die Frage nach den Verschiebungen innerhalb der einzelnen Sektoren. Können Sie sich vorstellen, dass diese Belastungsgrenze, wie sie jetzt definiert ist, sachlich und damit evtl. auch rechtlich nicht gerechtfertigt ist? Ist diese Grenze evtl. willkürlich? Führt diese Grenze z.B. innerhalb der Zement-, der Alu-, der Stahl-Industrie zu unterschiedlichen Wettbewerbsvor- und -nachteilen, die letztlich rein willkürlich sind? Sehen Sie eine Gefahr auch darin, dass hier ein unbestimmter Ermessensbegriff, nämlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit, genannt ist?“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Uns standen keine Daten für die Aufteilung der Stromkosten innerhalb einzelner Branchen zur Verfügung, deshalb können wir keine Aussage dazu machen. Wir haben nur die Durchschnittswerte vom Bundesamt erhalten, aber keine Einzelwerte innerhalb der Branchen.“

Sv. Bernhard **Hillebrand**: „Ich denke, es ist nicht nur eine Frage nach den Anteilen. Es geht auch um Sektoren. Und die Zementindustrie nimmt es mir nicht übel, dass ich sie anders beurteile als die Aluminiumindustrie, auch wenn Sie aus Beckum kommen und das sicher anders sehen. Ich will damit nur sagen: Die absolute oder relative Höhe der Stromkostenbelastung ist nur ein Indikator. Es kann also stromextensive Sektoren wie z.B. den Straßenfahrzeugbau geben, der durch eine höhere Kostenbelastung über das EEG in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ähnlich stark oder sogar stärker belastet wird. Sie haben zwei Kategorien: Das eine sind die Stromkosten, das andere ist der Grad der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt. Insofern würde ich Ihnen schon Recht geben, dass man in der Tat sehen muss, ob dieses Festmachen an einer bestimmten Kilowattstundenzahl der angemessene Indikator ist. Ich erinnere mich an eine ähnliche Diskussion im Rahmen der Ökosteuergesetzgebung. Man ist zwar davon abgegangen, den Anteil der Energiekosten an den Produktionskosten zu messen, weil das möglicherweise nicht den richtigen Indikator für diese Wettbewerbseffekte gibt. Wie Sie wissen, gibt es gegenwärtig Verfassungsbeschwerden gegen die Ökosteueregelungen genau mit dem Argument, dass dort Wettbewerbseffekte auftreten, die man eigentlich nicht gewollt hat. Deswegen ist durchaus die Frage, ob das nicht auch bei einer solchen Regelung zu erwarten ist.“

Ich darf aber noch einmal auf Folgendes hinweisen, auch wenn das vielleicht eine Vorschau auf bestimmte zukünftige Entwicklungen ist: Das, was wir heute diskutieren, ist aus einer Problemlage entstanden, die wir mit Sicherheit, als das EEG in Kraft gesetzt wurde, nicht in dieser Dramatik gesehen haben. Deswegen wird es jetzt korrigiert. Möglicherweise ist dies nicht der einzige Korrekturbedarf, sondern es sind mehrere Korrekturen notwendig.“

Vorsitzender: „Als nächster hatte sich Herr Hempelmann gemeldet; weiter stehen Frau Hustedt, Frau Homburger, Herr Schultz und Frau Köhler auf meiner Liste.“

Abg. Rolf **Hempelmann** (SPD): „Meine Frage bezieht sich noch einmal auf die Schwellenwerte, also die 100 Gigawattstunden, insbesondere aber auch auf die 20 % von der Bruttowertschöpfung. Hier wurde eben vom ZDH eine ganz andere Position bezogen als von Herrn Prof. Leprich. Deshalb an beide noch einmal die Frage: Wo könnte eine sinnvolle Kompromissformel liegen? Wo könnten Schwellenwerte liegen, die einerseits das Ziel einer echten Härtefallregelung erfüllen und andererseits den Versuch unternehmen, mögliche brancheninterne Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren? Das, was vom ZDH gesagt wurde, komplette Umlage, so dass die Belastung letztlich nur beim Privatverbraucher landet, ist sicherlich etwas, was wegen der Höhe der entsprechenden Beträge von uns kaum befürwortet werden kann. Deshalb die Frage nach einer Kompromissformel.“

Sv. Dr. Edmund **Eggenberger** (ZDH): „Bei uns gibt es keine exakten Werte, wie die einzelnen Handwerkszweige belastet sind. Es gibt sicherlich einige, wie Galvaniseure, die einen größeren Stromverbrauch haben, oder auch Bäcker. Es sind auch erhebliche Einsparungseffekte erzielt worden, so dass der Verbrauch im Handwerk immer wieder zurückgegangen ist. Mit ganz exakten Zahlen kann ich leider nicht aufwarten.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Ich hatte angedeutet: Uns lagen keine Daten für die brancheninterne Aufteilung der Stromkosten vor. Selbst Dr. Richmann sagte, dass er über solche Daten im Detail nicht verfügt. Insofern kann man dazu keine Aussage machen. Ich denke aber nicht, dass innerhalb der Branchen mit einem weiten Auseinanderklaffen zu rechnen ist. Wenn ich einen Wert von 15 % Stromkosten als Schnitt für eine Branche habe, glaube ich nicht, dass es dramatische Abweichungen gibt. Das ist das eine. Ein Schwellenwert, der Sinn macht, müsste m.E. immer

oberhalb des Wertes einer Branche liegen. Wir hatten aufgezeigt, dass die stromintensivste Branche 16,7 % Anteil Stromkosten an der Wertschöpfung hat. Wenn ich nicht eine ganze Branche ausnehmen will, sondern eine wirkliche Härtefallregelung machen will, muss ich den Schwellenwert immer jenseits dieses Branchenwertes legen.“

Abg. Michael **Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Herr Richmann, teilen Sie die Position von Herrn Prof. Dr. Leprich, dass sich durch Liberalisierung und intensiveren Wettbewerb noch große Spielräume zu Kostensenkungen für die gesamte Industrie ergeben könnten, gerade bei den Netzdurchleitungsgebühren?“

Die zweite Frage richte ich an die IG BCE: Wir hatten den DGB eingeladen und Sie sind quasi auch die Vertretung der IG Metall, davon gehe ich jetzt einmal aus. Haben Sie Zahlen, wieviele Arbeitsplätze, die durch das EEG gerade auch in diesen Bereichen geschaffen wurden, in Frage gestellt werden, wenn man das EEG stark einschränken würde?“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Vielen Dank für die Frage zum Thema Wettbewerb im Strombereich. Sie wissen alle, dass wir bei den Verhandlungen zur Verbände-Vereinbarung Strom und Gas dabei sind. Die Verbände-Verhandlungen Strom gehen weiter. Wir haben natürlich die Hoffnung, dass es da zu Preissenkungen kommt. Nur: Die großen Preissenkungen für das Produkt Strom liegen hinter uns. Die hat es in den letzten Jahren gegeben, aber mittlerweile kaufen unsere Mitglieder wieder zu steigenden Preisen ein, die fast das Niveau vor der Liberalisierung wieder erreicht haben, netto sozusagen, also ohne Betrachtung der staatlichen Lasten wie KWK, Öko-steuer oder EEG. Das hat verschiedene Gründe. Als Stichwort nenne ich nur: Konzentration. Das betrifft das Produkt Strom. Damit ist noch nichts zum Thema Netzpreise gesagt. Was die Netzpreise anbelangt, gibt es ja nun Gott sei Dank ein Vergleichsmarktkonzept und auch eine Preisanalyse, die der VDN herausgibt und die wir intensiv analysieren. Von der neuesten Entwicklung kann ich Ihnen berichten: Wir stellen fest, dass die Netzpreise gerade im Hochspannungsbereich gestiegen sind. Stichwort Regelenergie. Die hat sich im Preis innerhalb weniger Monate schlicht verdoppelt. Dieses Stichwort Regelenergie ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern hat viel mit dem EEG zu tun. Dazu können wir später etwas ausführen, wenn Sie möchten. Aber nicht nur damit hat es zu tun, sondern auch damit, dass es nur relativ wenige Anbieter auf dem Markt gibt. Dann muss man sehen, dass diese Preiserhöhungen von der Hochspannungsebene sich

demnächst durch alle Netzebenen durchziehen werden. Wir haben ganz leichte Netzpreissenkungen im Mittelspannungs- und Niederspannungsbereich zu verzeichnen, aber ich vermute, das wird nicht von langer Dauer sein, sondern ins Gegenteil umschlagen. Die hoffnungsvolle Prognose von Herrn Prof. Leprich kann ich also leider nicht teilen. Wir sind heftig bemüht, Wettbewerb herzustellen in einem Restmonopol, was Netz genannt wird. Das wird nicht ganz einfach sein. Insofern werden wir das auch mit einer Verbände-Vereinbarung nicht leicht erreichen.

Noch einmal: Die Prognose wird nicht positiv sein. Sie werden nicht die Spielräume schaffen, um z.B. die steigenden Lasten des EEG damit aufzufangen. Das wird nicht funktionieren.“

Sv. Franz-Gerd **Hörnschemeyer** (IG BCE): „Dass wir jetzt hier über diese Härtefallregelung diskutieren, ist sicher auch dem Umstand zu schulden, dass die IG Metall insbesondere in Nordrhein-Westfalen und die IG BCE über ihre Wege den Dialog mit den entsprechenden Stellen gesucht haben, um jetzt schnellstmöglich für stromintensive Bereiche eine Regelung hinzubekommen, die letztendlich den Standort sichert und damit auch die Arbeitsplätze. Insofern gibt es da überhaupt keine Unterschiede in der Wahrnehmung. Ich glaube, die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze muss man mittel- und langfristig so beurteilen: Können die Unternehmen, die zunehmend in europäischen oder internationalen Wettbewerb stehen, die teilweise internationale Aktionäre haben, hier ihren Standort so darstellen, dass der im internationalen Markt wettbewerbsfähig ist? Wir reden hier über die Wertschöpfungsketten gerechnet, im Bereich der energieintensiven Industrien, die besonders stromintensiv produzieren, über einige 10.000 Arbeitsplätze allein im Organisationsbereich der IG BCE. Zum Thema arbeitsmarktpolitische Effekte EEG gibt es mittlerweile zwei oder drei neuere Studien sehr renommierter Institute, die incl. vor- und nachgelagerter Effekte, die berechnet sind für die Zeit um die Jahre 2010, 2020, erhebliche positive Arbeitsmarkteffekte ausweisen. Direkt ermittelte Zahlen hat die IG BCE selbst nicht. Wir haben noch einmal zurückgeschaut. Es gab eine etwas ältere vergleichende Untersuchung des Forums für Zukunftsenergien, die eine erhebliche Streuung bei den arbeitsmarktpolitischen Effekten ausgewiesen hat.“

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): „Ich habe eine Frage, die ich gerne gleichermaßen an den Vertreter des VIK und an den des ZDH stellen möchte. Es geht mir um die Interessen der Unternehmen, die dort jeweils organisiert sind. Sie betrifft das Thema Bürokratie, die durch

den neuen § 11a verursacht würde. Hier wurde gesagt, dass das doch relativ unbürokratisch geregelt sei. Ich würde gerne von Ihnen noch einmal hören, wie Sie diese Regelung einstufen. Sind Sie der Meinung, dass sie einen eher großen oder einen eher kleinen bürokratischen Aufwand verursacht und wie könnte man ggf. zu unbürokratischeren Lösungen kommen?“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Wir sind dezidiert der Meinung, dass hier ein gewaltiger bürokratischer Aufwand betrieben wird; schlicht deswegen, weil das auch mit Ermessen zu tun hat. Man braucht dann sicherlich eine Menge Gutachten, man braucht Testate, Wirtschaftsprüfer. Wie wollen Sie beispielsweise aus dem Ausland kommende Vorleistungen testieren lassen? Wie wollen Sie das Thema ‚erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit‘ in den Griff bekommen? Ich habe es vorhin schon erwähnt, welche Indikatoren wir dafür brauchen. Aus ökonomischer Sicht ist es die Eigenkapitalrendite bzw. Umsatzrendite, die als globale Kennziffer einigermaßen geeignet wäre. Was heißt da Wettbewerbsfähigkeit? Man muss tief einsteigen, und das wird nicht ganz einfach sein. Es wird die Juristen sehr stark beschäftigen und wird insofern ein Arbeitsplatzschaffungsprogramm sein. Dann sollte man sich einmal Folgendes angucken. Es hat so etwas schon einmal gegeben, auch eine Härtefallregelung, beim Kohlepfennig. Das habe ich selbst erlebt, ich war damals im Verstromungsbeirat, damals hieß es Bundesamt für Wirtschaft, in Eschborn. Da sollte man sich einmal nach den Erfahrungen erkundigen. Härtefallregelung, was wird da akzeptiert? Was reicht da? Da gab es viele Probleme. Reicht es, wenn Sie meinetwegen von den roten Zahlen in bessere, hellrote Zahlen kommen, oder müssen Sie vom roten in den schwarzen Bereich kommen? Solche Dinge wurden da geklärt, und das gab enorme Probleme. Dann müssen sie die Verträge mit den Stromversorgern offenlegen; das sehen die auch nicht so ganz gerne, und man selber möchte seine betrieblichen Verhandlungserfolge, wenn man sie denn erzielt - wir selber prüfen auch Verträge -, auch nicht so ohne weiteres offenlegen. Außerdem sind die Unternehmen dabei auf die Mithilfe der Versorger angewiesen. Sie wissen, das ist die andere Marktseite; das ist nicht unbedingt immer im Konsens zu machen. Man hat ja auch andere Probleme mit denen. All dies sorgt dafür, dass es nicht ganz einfach sein wird bei der geringen Zahl an Unternehmen, die nach den heutigen Kriterien überhaupt in Frage kommen. Deswegen plädieren wir dafür: Machen wir es doch so, wie es beim KWK-Gesetz, bei der Konzessionsabgabe ist; da wird auch nicht geprüft, ob dadurch eine existenzielle Beein-

trächtigung eintritt, sondern da wird gesagt: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Anspruch da. Und das bedeutet geringste Bürokratie. Das heißt Schwellenwerte, wie auch immer definiert, möglichst niedrig, dann ist der Anspruch da, und dann wird das halt so durchgeführt. Das kann auch ein BAFA machen; man darf auch die Behörde nicht überfordern. Mit welchen Entscheidungen man sich dort herumschlagen muss, muss man ja auch einmal sehen. Wer soll dafür beispielsweise geradestehen, wenn es Fehlentscheidungen gibt, wenn es vor die Gerichte geht, usw.“

Sv. Dr. Edmund **Eggenberger** (ZDH): „Nur ergänzend zu den vorherigen Ausführungen - wir haben die gleichen Argumente, auch in unseren schriftlichen Stellungnahmen - möchte ich darauf hinweisen, dass die Verpflichtung zur Offenlegung von Stromlieferungsverträgen einen ganz erheblichen Eingriff in die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens darstellt.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Ich gebe das Fragerecht jetzt an Herrn Schultz; auf meiner Liste stehen dann noch Frau Köhler, Herr Dr. Paziorek und Frau Hustedt.“

Abg. Reinhard **Schultz** (Everswinkel) (SPD): „Meine Frage richtet sich an Herrn Hillebrand und an Herrn Hörnschemeyer und zielt im Wesentlichen auf Folgendes ab: Um was für eine Art von Abschneidegrenzen handelt es sich bei den zu erfüllenden Kriterien eigentlich, um eine Bagatellgrenze, unterhalb derer es sich nicht lohnt, sich darum zu kümmern, verbunden mit einer Antragsgrenze, oder ist es eine Abgrenzung, die dazu dient, die Zahl der betroffenen Unternehmen, die zu prüfen sind, möglichst klein zu halten? Mir liegen Zahlen aus den Bereichen Stahl- und Aluminiumindustrie, aus Teilen der Industrie und aus dem Bereich Zement vor, aus denen eindeutig hervorgeht, dass viele Unternehmen um diese 20 % Anteil Stromkosten an der Bruttowertschöpfung herum schwanken, durchaus auch unterschiedlich im Verlauf der Jahre, dass aber sehr viele innerhalb derselben Branche eindeutig unterhalb der 100 Gigawattstunden pro Jahr liegen, und andere liegen darüber. Kann das dazu führen, dass es im Zweifelsfalle z.B. im Bereich Zement, im Bereich kleinerer Chemieunternehmen, im Bereich auch von Stahl durch diese Art von Abschneidegrenze zu einem beschleunigten Strukturwandel zugunsten deutlich größerer Einheiten, größerer Unternehmen käme?“

Sv. Bernhard **Hillebrand**: „Zunächst ist es natürlich ein sehr schwieriges Problem der Abgrenzung, ob eine absolute oder relative

Größe die geeignete Maßzahl ist. Grundsätzlich würde ich eher eine relative Größe bevorzugen. Sie haben das Problem dargestellt, diese 100 Gigawattstunden können viel, aber auch wenig sein. Viel können sie dann sein, wenn sie eine Menge von Weiterverarbeitungsschritten in diesem System haben. Ein integriertes Stahlwerk erreicht diese Grenze mit Sicherheit, auch wenn es möglicherweise eben nicht Elektrostahl, sondern Oxygenstahl produziert und dann von Stromkosten nicht so stark betroffen ist wie ein einfaches Elektrostahlwerk, wo eben nur Elektrostahl gemacht wird und die ganze Weiterverarbeitung an anderer Stelle. Insofern würde ich eher für eine relative Abschneidegrenze plädieren, wobei man sich natürlich darüber streiten kann, ob das jetzt 20 %, 15 % oder was immer sein sollten. Herr Leprich hat es vorhin schon angedeutet: Es ist auch ein empirisches Problem, die wirklich Betroffenen herauszukristallisieren. Wenn wir auf der Basis der vierstelligen Wirtschaftszweignummern argumentieren - das ist, soweit ich das erkenne, auch die vorgegebene statistische Grenze, weiter darunter kommen wir nicht -, dann stehen da z.B. die Primär-Aluminiumhütten mit den Sekundär-Aluminiumhütten zusammen in einem Sektor. D.h. Sie haben das Problem, dass eine stromintensive mit einer stromextensiven Branche vermischt wurde. Legen Sie da jetzt einen Ansatz von 20 % fest, ist das für die Sekundärhütten ein peanüt; für die Primär-Aluminiumhütten ist es aber ein echtes Problem. Das bedeutet, Sie müssen dann schon weiter heruntergehen, und da würde ich in der Tat schon eine unternehmensspezifische Kennziffer wählen, die etwa folgendermaßen lauten könnte: Wenn der Anteil der Stromkosten am - jetzt kommt es darauf an - Arbeitseinsatz, am Gesamtfaktoreinsatz, an dem gesamten Umsatz eine Größenordnung übersteigt, dann ist diese Regelung anzuwenden. Damit könnten Sie u.U. tatsächlich vermeiden, dass es solche massiven Verzerrungen innerhalb der einzelnen Sektoren gibt.“

Sv. Franz-Gerd **Hörnschemeyer** (IG BCE): „Ich denke, dass die Grenze von 100 Gigawattstunden für kleine und mittlere Unternehmen eine Hürde ist, die sie kaum überspringen können. Insoweit haben größere Unternehmen oder Unternehmensteile hier einen relativ natürlichen Vorteil. Insoweit kann man davon ausgehen, dass die 100 Gigawattstunden letztendlich zu deutlichen Wettbewerbsvorteilen für solche Unternehmen führen können, die einfach ein größerer Kunde sind. Das zweite ist: Aus Sicht der IG BCE ist zumindest diese 100-GWh-Grenze deutlich zu hoch, da wir diese Diskussion ja auch vor dem Hintergrund geführt haben, dass die kleinen und mittel-

ständischen Zulieferbereiche z.B. für die Automobilindustrie durchaus stromintensiv produzieren. 100 Gigawattstunden heißt schon einen zweistelligen Strombezug im MW-Bereich in der Grundlast. Das ist für solche Industriebereiche sicherlich nicht selbstverständlich. Ansonsten schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Hillebrand weitgehend an.“

Abg. Christina **Köhler** (Wiesbaden) (CDU/CSU): „Meine Frage geht an Herrn Prof. Leprich und an den Vertreter der IG BCE. Mich interessiert, wie Sie den Vorschlag des VIK bewerten, Unternehmen grundsätzlich unabhängig von ihrer Struktur als eine Abnahmestelle zu bewerten, und wenn Sie ihn ablehnen, was aus Ihrer Sicht dagegenspricht.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Ich denke, es ist schon sinnvoll, die Unternehmenseinheiten insgesamt aufzuteilen, um im Sinne der Härtefallregelung genau diese Einheiten zu erfassen, die in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Wenn ich Unternehmensteile, die nicht stromintensiv sind, mit reinnehme, habe ich eine Verzerrung, und ich denke, das würde diesem Gedanken ‚Härtefallregelung‘ nicht gerecht werden.“

Sv. Franz-Gerd **Hörnschemeyer** (IG BCE): „Die Überzeugung der IG BCE deckt sich in diesem Fall mit der Ausführung des VIK.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Meine Frage geht noch einmal an Herrn Prof. Leprich und Herrn Hillebrand. Wir haben hier bei der Frage der besonderen Ausgleichsregelung additive Voraussetzungen. Da wird als Punkt 4 bei den Voraussetzungen genannt, es muss eine Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vorliegen. Die ersten Punkte können ruhig alle gegeben sein - wenn jetzt die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, ist der erste Punkt dann also Schnee von vorgestern und spielt keine Rolle? Halten Sie den Begriff für klar zu definieren? Sind Sie der Ansicht, dass dieser Begriff tatsächlich so sauber definiert werden kann, dass er als unbestimmter Rechtsbegriff auch Auseinandersetzungen überstehen kann?“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Es wird Fälle geben, in denen relativ klar entschieden werden kann, ob eine Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, anhand der Kostenanteile und auch der internationalen Kostenentwicklung. Bei Primäraluminium z.B. wird man ganz klar nachweisen können, dass das international eine hohe Beeinträchtigung sein wird. Es wird aber eine Grauzone geben, in der nicht trennscharf entschieden werden kann, ob die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist oder nicht.“

Da wird man ein Regelwerk auch für die BAFA entwickeln müssen, um dies zu entscheiden. Ich denke aber, das sind nicht die Fälle, die relevant sind. Bei den Fällen, um die es hier geht, die Härtefälle, wird man das relativ klar entscheiden können und auch zu relativ eindeutigen Aussagen kommen können.“

Sv. Bernhard **Hillebrand**: „Ein Gesetz ist immer dann besonders gut, wenn es keinen juristischen Streit provoziert. In diesem Fall: Wenn Sie eindeutige Normen definieren. Bedrohung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist ja in der Ökonomie schon sehr umstritten. Ich fürchte, dass es bei den Juristen noch schlimmer wird. Das Problem ist tatsächlich, dass Sie eine Bedrohung immer erst post festum feststellen können; also immer erst dann, wenn es passiert ist. Deswegen ist eine vorausschauende Definition von ‚Was ist internationale Wettbewerbsfähigkeit‘ ökonomisch sehr schwierig. Juristisch würde es bedeuten, dass Sie im Zweifel eine Klage entweder auf Gewährung dieser Sonderregelung oder auf Ablehnung vor Gericht tatsächlich sattelfest machen müssen. Daran mache ich ein Fragezeichen; ich glaube, dass es extrem schwierig wird, das im Gesetz so zu formulieren. Bei aller Problematik ‚internationale Wettbewerbsfähigkeit oder nicht‘ wäre eine juristische Regelung besser, wenn Sie sagen würden, Anteil an den Stromkosten von weniger als 7 % berechtigt nicht mehr zur Inanspruchnahme dieser Sonderregelung, und damit ist das Thema dann gegessen. Das ist eine eindeutige Vorschrift, mit der man sich dann in der Tat juristisch auch sauber bewegen kann. Eine Definition über ‚internationale Wettbewerbsfähigkeit‘ halte ich für sehr schwierig.“

Abg. Michael **Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Eine kleine Anmerkung: ‚Internationale Wettbewerbsfähigkeit‘ steht nicht drin; es steht nur ‚Wettbewerbsfähigkeit‘ drin, das ‚international‘ wurde gestrichen. - Nein, das ist nicht noch schlimmer, es hat die Konsequenz, dass man es eben nicht nur international prüfen muss, sondern auch national. Ich wollte das nur klarstellen, weil hier von einem falschen Begriff ausgegangen wurde; man sollte aber über die richtigen Begriffe reden.“

Meine Fragen an Herrn Prof. Dr. Leprich und Herrn Lackmann: Herr Richmann hat völlig richtig gesagt, dass die Erhöhungen der Energiekosten auch mit erhöhten Regelenergiekosten, verursacht durch das EEG, begründet werden. Können Sie dazu Ihre Position darlegen, ob das berechtigt ist oder nicht?“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Es gibt dankenswerterweise mittlerweile eine Reihe von Gutachten, die das Thema untersuchen, wie ist die

Regelenergie, die Preisentwicklung insgesamt einzuschätzen, welche Kostensenkungsspielräume gibt es dort. Herr Richmann hat bereits angedeutet, dass ein Regelenergiemarkt, der in Deutschland möglicherweise zonenübergreifend installiert würde, wo es mehr Teilnehmer gäbe, zu anderen Preisen führen könnte als denen, die wir heute haben. Es ist eine Spekulation, also noch nicht realisiert. Ich denke aber, der Druck würde in diese Richtung gehen, weil in der Tat die Preisentwicklung in diesem Segment in den letzten Monaten besorgniserregend war. Das Plädoyer geht also ganz klar in Richtung zonenübergreifender Regelenergiemarkt. Ob das eine Garantie ist, dass die Preise wieder sinken, ist offen zu halten. So, wie es jetzt organisiert ist, war klar, dass sich die Preise in der Form entwickeln würden, wie sie es getan haben. Insofern ist das ein Thema, das uns auch in den nächsten Monaten noch beschäftigen wird.“

Sv. Johannes **Lackmann** (BEE): „Mit dem Argument gestiegener Regelenergiekosten wird im Moment sehr viel Nebel verbreitet. Wir halten dieses Thema weitgehend für ein Popanzthema. Dazu kann ich folgende Stichworte geben: E.ON hat sich seit längerer Zeit erfolgreich mit Prognosesystemen für Wind befasst und kann also Wind für 24 Stunden auf plusminus 10 % Genauigkeit prognostizieren, bei einer 6-Stunden-Prognose sogar auf 6 % Genauigkeit. D.h. damit ist ein großer Teil des Regelenergiebedarfs durch sorgfältige Prognose erschlagen. Durch den argumentativen Druck kommen mittlerweile die anderen 3 Übertragungsnetzbetreiber auch dazu, sich an solchen Prognosesystemen zu beteiligen. Bisher hat z.B. RWE schlicht und einfach Dampfkraftwerke angedrosselt gefahren, weil sie gesagt haben, sie wissen nicht, was in der nächsten Stunde an Windmenge kommt. Ich meine, man sollte nicht akzeptieren, dass sich jemand künstlich dumm stellt, wenn es schließlich Wetter- und Windprognosen gibt.“

Das Zweite ist: Es ist detailliert untersucht worden, was die Begrenzung des Regelenergiemarktes auf die jeweiligen Regelzonen ausmacht. Das Unternehmen MVV, das sich gerne an diesem Markt beteiligen würde, das aber heute ausgeschlossen ist, hat errechnet, dass die Regelzonen zeitlich gesehen 70 % des Jahres gegeneinander arbeiten. D.h. der eine hat zuviel, der andere zuwenig. D.h. bei Öffnung der Grenzen würden schon 30 % der Regelenergiemenge entfallen. Das ist eigentlich eine triviale Angelegenheit; natürlich haben die betroffenen Verbandsunternehmen kein Interesse daran. Auf der anderen Seite ist ja einmal das europäische Verbundnetz gebaut worden, um die großen Kraftwerksblöcke und deren Ausfall überhaupt zu beherrschen. D.h.

von der sachlichen Voraussetzung her könnten wir einen viel größeren Regelenenergiemarkt haben.

Der dritte Punkt ist das Thema Markt. Es hat vor kurzem eine Anhörung zum Thema Grid-Code gegeben. Das wird auch wieder nur im Rahmen der Verbände bestritten und nicht unter gesetzlichen Vorgaben gemacht. Dort haben wir zwar eine Stellungnahme abgegeben, wie man mehr Markt erreichen könnte, aber mangels Einmischung der Politik passiert da nichts. D.h. ohne dass entsprechende Kosten gestiegen sind, sind die Preise teilweise verdoppelt und verdreifacht worden. Hier ist es dringend notwendig, mehr Markt zu schaffen, damit man das in den Griff bekommt.“

Abg. Tanja **Gönner** (CDU/CSU): „Herr Richmann, ich habe an Sie eine Frage. Sie haben von Seiten Ihres Verbandes andere Schwellenwerte genannt, nämlich 10 Gigawattstunden und 5 %. Können Sie uns erklären, wie Sie zu diesen Zahlen kommen? Oder sind das willkürlich andere Schwellenwerte?“

An Herrn Prof. Dr. Leprich habe ich zum Thema Bürokratie eine Rückfrage. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme steht nur der Satz ‚... und damit dem Vorwurf einer ausufernden Bürokratie zu begegnen‘. Wie ist das im Vergleich zur Aussage von Herrn Richmann zu sehen, der ja vorhin deutlich darauf hingewiesen hat, dass es Schwierigkeiten hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes gibt?“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Diese Werte ‚10 Gigawattstunden und 5 % Stromkosten an Bruttowertschöpfung‘ finden Sie sicher nicht in der Statistik. Die haben wir auch nicht. Solche Unterlagen gibt es weder vom Statistischen Bundesamt noch von Instituten, die das vielleicht einmal stichprobenartig erheben können. Wir haben einfach im Rahmen unserer Tätigkeit - unsere Mitgliederstruktur ist sehr inhomogen; wir haben nicht nur Großunternehmen, sondern durchaus auch Mittelstand, und wir kennen deren Verträge und Verbrauchsdaten - danach geguckt, ob auch Mittelstand dabei wäre. Einfach aufgrund unserer Insiderkenntnisse aus den Branchen, aus den Unternehmen, aus den Daten heraus. Und dann gibt es natürlich die Erfahrung mit dem KWK-Gesetz. Dessen 100.000 KWh wären ja sozusagen ein Hundertstel des Wertes 10 Gigawattstunden, den wir hier als Kompromisslösung vorschlagen. Insofern ist das schon eine erhebliche Belastung, wenn Sie von unten kommen, aber eine große Entlastung, wenn Sie von oben kommen. Wir versuchen einfach, nicht nur eine Regelung für eine Handvoll Unternehmen zu finden, sondern auch für Unternehmen, bei denen als Mittelständler, wie ich schon vorhin sagte, das Feuer unterm Dach ist; einfach, weil

sie als Mittelständler Produkte erzeugen, die am Weltmarkt unter starkem Wettbewerbsdruck stehen und ihnen da der Deckel eingezogen wird. Sie müssen ja sehen, dass sie mit dem Deckel, den das Produkt hergibt, am Weltmarkt die Kosten decken müssen, um dann noch eine kleine Marge von was weiß ich 1, 1½ % Umsatzrendite zu bekommen. Das ist das Ziel, die Kunst, und das ist z.Zt. ein großes Problem. Das habe ich nur versucht zu schildern. Wir können auch hier nicht genau sagen, ob wir dann wirklich diejenigen, die in Existenznot sind, auch alle erfassen. Aber diese Unschärfe müssen wir hinnehmen. Wenn man diese Kriterien erreichen könnte, hätten wir sicherlich eine große Entschärfung der derzeitigen kritischen Situation herbeigeführt.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Der Widerspruch ist gar nicht so groß. Ich sehe im Gesetzentwurf zwei bürokratiemindernde Maßnahmen: Das eine sind die 100 Gigawattstunden als Festlegung. Diesen Wert wird man nicht wissenschaftlich ableiten können. Herr Hillebrand hat natürlich Recht, wenn er sagt, unternehmensspezifische Kennziffern, das wär's. Das wäre natürlich eine Sache, wo man sehr stark regeln müsste, wo man sehr viel prüfen müsste und eine riesige Bürokratie schaffen würde, wenn man auf diese Ebene ginge. Deswegen ist 100 Gigawattstunden auf jeden Fall ein Beitrag, wo man sagen kann, damit hat man mit hoher Wahrscheinlichkeit die Härtefälle abgedeckt. Zum Zweiten sehe ich es nicht so negativ wie Herr Richmann, dass der Ermessensspielraum der BAFA sich so unendlich ausdehnen könnte oder damit eine wuchernde Bürokratie induziert würde. Ich würde das eher anders herum sehen: dass man es wegverlagert, hin zur BAFA - mit einem Regelwerk natürlich, mit Anhaltspunkten -, dass man dort sehr zeitnah sehr pragmatische Entscheidungen treffen kann. Insofern wäre das eine zweite Komponente zu sagen, wir machen kein Regelwerk hier auf der Gesetzgeberebene, sondern lassen den Ermessensspielraum beim BAFA und sehen natürlich zu, dass Sinn und Geist des Gesetzes dort hintransportiert und dann entsprechend entschieden wird. In diesen beiden sehr pragmatischen Ansätzen sehe ich durchaus einen Beitrag zur Bürokratieminderung.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Wir fragen hier ja nicht allgemein nach EEG und großer Novelle, sondern uns geht es um Fragen zu diesem Vorschaltgesetz und ob das für ein Jahr eine Hilfestellung sein kann. Meine Frage noch einmal zu dem Punkt, den wir gerade behandelt haben: Kann man sich, Herr Prof. Dr. Leprich, vorstellen, dass man die Bedenken, die gerade gekommen sind, aufgreift,

indem man die Grenzen nicht so apodiktisch knallhart fasst, sondern Abstufungen mit prozentualen Abschlägen nach oben oder unten einführt? Natürlich können Sie sagen, das ist bürokratisch, aber wenn es genau festgelegt würde, wäre das evtl. auch für die zuständige Behörde ein genaues Prüfkriterium. Für mich ist die Frage, ob nicht diese harten Schnitte zu Wettbewerbsverzerrungen auch innerhalb von Branchen in Deutschland führen. Aus dem Grunde möchte ich gerne wissen: Wie beurteilen Sie diese zwei Schwellenwerte? Wären Stufungen und gleitende Übergänge nicht eine Alternative?"

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Es wäre in der Tat eine Alternative. Um das genau beurteilen zu können, müsste man aber eine Datengrundlage haben. Die haben wir aber nicht in Deutschland. Wir haben nicht das Datenmaterial, um innerhalb der Branchen genau beurteilen zu können, wie hoch der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten ist. Hätten wir eine solche Grundlage, könnte man sicherlich versuchen, ein differenzierteres Regelwerk zu schaffen, das dem Rechnung trüge. Ich habe aber nicht den Eindruck, dass das ein großes Problem ist, sonst hätten sich schon viele Unternehmen gemeldet. Ich glaube, das hält sich z.Zt. in Grenzen. Da mag ich falsch liegen ...“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Ich kann Ihnen dazu nur sagen, dass sich das überhaupt nicht in Grenzen hält. Bei uns kommen entsprechende Klagen täglich und in großem Umfang an. Ich vertrete hier doch ziemlich viele Branchen, und die Fachverbände haben Sie sicherlich auch im Vorfeld gefragt. Fragen Sie doch einmal nach bei Stahl, Zement, Papier usw., der Protest ist lebhaft. Sagen wir einmal so: Die Unternehmen sind bei uns Mitglied, aber wir kennen natürlich nicht alle Details, so dass man Ihnen ad hoc eine Statistik auf den Tisch legen könnte. Wir würden Ihnen sicherlich dabei helfen können, soweit das möglich ist. Diesen Vermittlungsdienst kann ich Ihnen sicherlich anbieten. Eine solche Stufenregelung würde die Sache natürlich auch schon entspannen, selbstverständlich. Da müsste man aber auch genau reingucken, wie das zu definieren wäre. Die 100 Gigawattstunden sind ja sozusagen ein k.o.-Wert, während die andere Größe ein Relativkriterium ist. Das hat eine andere Qualität. Aber auch da könnte man sich natürlich Stufenregelungen vorstellen. Das würde die Sache sicherlich entspannen, davon gehe ich aus. Einfacher aber, auch für die Behörde, die damit umgehen muss und die mit Einsprüchen zu rechnen hat, würde sicherlich sein, wenn man die Kriterien an sich schlicht absenken würde. Damit würde sicher-

lich viel Dampf aus der Thematik herausgenommen und zur Novelle übergeleitet, um diese Probleme dann dort auch vernünftig - dazu gehört ja noch mehr - zu fixieren. Das wäre unser Vorschlag.“

Vorsitzender: „Auf meiner Frageliste stehen noch Herr Schultz und Herr Hempelmann. Herr Schultz, bitte.“

Abg. Reinhard **Schultz** (Everswinkel) (SPD): „Es wäre sicherlich sinnvoll, dass wir die Dinge einfach einmal zusammentragen, die an uns aus verschiedenen Branchen herangetragen werden. Die Tatsache, dass Herr Dr. Richmann vom VIK für alle industriellen Großkunden redet, erweckt den Eindruck, als wäre das sozusagen ein singuläres Problem. Das ist nicht der Fall. Alle stehen auf der Matte, das muss noch einmal deutlich werden.“

Meine Fragen richten sich an Herrn Richmann. Ich möchte Sie bitten, noch einmal auf das Thema Regelenergien und die damit verbundenen Kosten einzugehen. Es sind ja Argumente gekommen, die nicht von der Hand zu weisen sind. Wenn man das anders organisieren würde, könnten die Kosten niedriger sein. Andererseits würde ich Sie bitten, einmal darzulegen, ob es nicht bereits Fälle gegeben hat, bei denen man trotz aller Prognosegenauigkeit - bis maximal 6 % Fehlerwahrscheinlichkeit sind angesichts des hohen Risikos relativ viel - ganz scharf an einem Totalausfall in bestimmten Netzbereichen aufgrund von plötzlich sich verändernden Witterungsverhältnissen entlanggeschrammt ist.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Hillebrand. Sie haben eben dafür plädiert, dass man Regelungen schafft, die sich sozusagen selbst erklären und nicht der Interpretation einer Behörde mit Ermessensspielraum dienen, wie wir es in anderen Zusammenhängen auch haben. Ich würde Sie bitten, das anhand von Regelungen wie KWK, Ökosteuern etc. noch etwas deutlicher zu machen, zumal ja die Frage der Investitions- und Planungssicherheit für die Unternehmen, die sich in einer absoluten Notlage befinden, wenn sie einen solchen Antrag stellen, von größter Bedeutung ist.“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Stichwort Regelenergie. Wozu braucht man Regelenergie? Ganz kurz: Die Versorger müssen im Netz dafür sorgen, dass Spannung und Frequenz gehalten werden, weil sonst einige Maschinen kaputtgehen. Wenn die Spannung leicht sinkt oder sich die Frequenz verändert, geht auch Ihr PC zu Hause kaputt. Das heißt also, Sie müssen sich das vorstellen wie bei einem See, wo der Pegel gehalten werden muss. Dazu haben die Netzbetreiber Kraftwerke unter Vertrag, die sie, wenn der Pegel sinken sollte, weil

die Nachfrage sehr groß ist, ganz schnell ans Netz nehmen können. Das geht beispielsweise mit Kraftwerken, die sich schon warmgelaufen haben, am Netz hängen, so, dass sie innerhalb von Sekundenbruchteilen ans Netz genommen werden können. Besonders geeignet sind Pumpspeicherkraftwerke. Dann gibt es als dritte Auffanglinie die Minutenreserve, die aber auch innerhalb von wenigen Sekunden aktiviert werden muss. D.h. sie brauchen dazu Kraftwerke, die relativ zügig hoch- und auch wieder heruntergefahren werden können. Das kann nicht jedes Kraftwerk, dazu braucht man eine bestimmte Technik. Von daher ist natürlich auch die Zahl der Anbieter relativ gering. Diese Regelenergie brauchen Sie, wenn sich die Nachfrage stark verändert, oder auch, wenn sich das Angebot stark verändert. Wenn sie beispielsweise verpflichtet sind, Windenergie aufzunehmen, und das Angebot steigt kurzfristig relativ schnell, ohne dass die Nachfrage da ist, dann müssen sie andere Kraftwerke vom Netz nehmen. Dieses ganze Spiel läuft unter ‚Regelenergie‘, das müssen die Kraftwerksbetreiber machen. Sind Kraftwerke unterausgelastet oder müssen neue Kraftwerke ans Netz genommen werden, kostet das Geld. Die dazu stattfindende Ausschreibung ist ein zusammen mit dem Kartellamt entwickeltes Regelwerk. Dieses Regelwerk läuft auf Auktionsbasis. An sich sind es vernünftige Regeln, nur: Die Zugangsgrenzen sind relativ hoch; einmal, weil nicht jedes Kraftwerk dazu in der Lage ist und die Netzbetreiber auch nicht Hunderte abrufen können. Das ist technisch einfach nicht machbar, weil sie nicht schnell genug sind. Da gibt es sicherlich mehrere Gründe, aber ein ganz gewichtiger Grund, weshalb solche Schwankungen auftreten können, ist die Schwankung in der Darbietung der Windenergie. Dazu kommt die Liberalisierung mit vielen Händlern am Markt, die auch ihre Nachfrage ausüben. Ich vertrete nicht die Netzbetreiber, auch nicht die Anbieter von Strom oder die Kraftwerksbetreiber. Wir, die wir die Kunden vertreten, haben auch darunter gelitten, dass die Preise stark gestiegen sind. Das hat sicher auch mit der Enge des Marktes zu tun, und deshalb haben wir auch als VIK eine Beschwerde beim Kartellamt gegen RWE und E.ON eingereicht, um das zu klären. Und nicht nur das, sondern auch, wie man bessere Regelwerke errichten kann. Größere Regelzonen bundesweit, da sind wir uns einig, werden sicherlich zu einer gewissen Entspannung führen, aber vermutlich wird das nicht ausreichen. Wir müssen schon sehen, dass hier auch die Einspeisung von Energie, die aufgenommen werden muss, zu Schwankungen führt. Das kostet viel Geld, das kann man nicht von der Hand weisen.

Vielleicht noch ein weiteres Thema. Ich kann nur von E.ON berichten. Da gab es durchaus große Schwankungen, die dazu führten, dass die Netzbetreiber Schwierigkeiten hatten, diesen Pegel in diesem großen See auf einem Niveau zu halten, damit es eben nicht zu abrupten Störungen kam. Das kann ich als Externer bestätigen, und dagegen muss man etwas tun.“

Sv. Bernhard **Hillebrand**: „Herr Schultz, es ist im Einzelfall eine sehr willkürliche Festlegung. Ich glaube nicht, dass wir eine wissenschaftlich fundierte Grenze definieren können, bei der Sie genau die Sektoren, die wirklich belastet sind, begünstigen oder in den Genuss dieses Gesetzes kommen lassen und alle anderen herausselektieren. Sie haben ganz einfach auch den Tatbestand, dass jeder gerne in die Sonderregelungen dieses Gesetzes möchte, weil das eine Stromkostenentlastung bedeutet und insofern natürlich auch wieder einen Wettlauf induziert. Was wollen wir eigentlich? Wir wollen doch damit erreichen, dass Zusatzbelastungen, die bei einzelnen Produktionsprozessen unzumutbare Kostenbelastung induzieren und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen, vermieden werden. Im Zweifel würde ich dafür plädieren, diese Grenze ein bisschen höher zu legen, d.h. eher in Kauf zu nehmen, dass der eine oder andere als Trittbrettfahrer mitfährt, als zu riskieren, dass es Unternehmen gibt, die von diesen Regelungen nicht profitieren, entsprechende Einbußen in der Wettbewerbsfähigkeit haben und deswegen tatsächlich Arbeitsplätze verloren gehen. Kurz: Wenn ich mir das Gesetz anschau - ich habe den Text gerade noch einmal genau durchgelesen -, dann sehen Sie in der Tat das Bestreben, diese entsprechenden Unternehmen oder Prozesse herauszudestillieren. Das versuchen sie mit vier entsprechend detaillierten Vorschriften. Teilweise sind diese Vorschriften auch nicht ganz konsistent. Wir haben vorhin über das Problem relative und absolute Grenzen gesprochen. D.h. es wäre möglicherweise für den Vollzug des Gesetzes einfacher, sich auf eine einzige Definition ‚was ist stromintensiv‘ zu beschränken und z.B. zu sagen: Alle die Sektoren, deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung mehr als 20 % beträgt, können diese Sonderregelung in Anspruch nehmen. Damit wäre das in der Tat relativ einfach. Ich gebe gerne zu, dass Sie da mit Sicherheit auch den einen oder anderen mitbekommen, der das eigentlich nicht in Anspruch nehmen müsste.

Ich will aber ganz kurz noch ein anderes Problem anschneiden, weil hier über Regelenergie diskutiert wird. Für mich ist das ein Hinweis darauf - ich habe es ganz am Anfang schon einmal gesagt -, dass Sie mit diesem

Gesetz nicht erreichen können, dass Stromerzeuger und Netzbetreiber die EEG-Kosten nach ihren Marktverhältnissen weiterwälzen. Sie können nicht verhindern, dass Stromanbieter, Netzbetreiber eine Mischkalkulation machen und bei besonders preiselastischen Segmenten eben Preiskonzessionen machen und bei weniger elastischen zuschlagen. Das ist genau das Problem, das Sie auch im EEG bzw. in dieser Novelle nicht umgehen können. Mein Plädoyer war: wenn, dann bitte - auch unter Inkaufnahme von bestimmten Verzerrungen - eine einfache Regelung, und das heißt 20 %. Und das war's dann.“

Vorsitzender: „Ich habe noch drei Frager auf meiner Liste: Herrn Hempelmann, Herrn Kubatschka und Frau Hustedt. In Anbetracht der Zeit - wir wollten in zehn Minuten hier fertig werden: Gibt es noch weiteren Fragebedarf? Wenn das nicht der Fall ist, würde ich die Frageliste schließen und Herrn Hempelmann das Wort erteilen.“

Abg. Rolf **Hempelmann** (SPD): „Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Leprich und an Herrn Richmann. Wir haben viel über die Antrags- oder Zulassungsgrenzen zu dieser Härtefallregelung gesprochen, aber noch nicht über das Entlastungsvolumen. In unserem Gesetzentwurf heißt es dazu, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge, bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge, die Grenze von 0,05 Cent je Kilowattstunde nicht unterschreiten soll. Aus den Unterlagen von Herrn Leprich habe ich den Eindruck, dass er sich mit einer solchen Lösung anfreunden kann. Anders herum habe ich die Gewissheit aus den Unterlagen des VIK, dass Sie der Auffassung sind, es soll ein festes Entlastungsvolumen geben, d.h. jeder, der von der Härtefallregelung erfasst wird, soll dann einen Fixpreis von 0,05 Cent EEG-Kosten zahlen. Vielleicht können Sie beide noch einmal kurz Ihre Position zu diesem Punkt begründen.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich:** „Das ist eine Regelung, die vom KWK-Gesetz übernommen wurde. Da wurde ja schon intensiv diskutiert, warum diese 0,05 Cent/kWh. Absicht war, die EEG-Finanzierung durch die Industrie auf 8 % zu begrenzen und den Rest auf die anderen Gruppen zu verteilen. Auch diese Grenze wiederum lässt sich nicht wissenschaftlich ableiten.“

Abg. Rolf **Hempelmann** (SPD): „Darf ich ganz kurz einhaken? Es geht mir um das ‚bis zu‘. Es ist ja nicht so, dass automatisch damit gesagt ist, dass das stromintensive Unternehmen 0,05

Cent/kWh zahlt, sondern das BAFA kann entscheiden, ob möglicherweise 0,1 oder 0,2 Cent/kWh. Hier ist also ein Spielraum.“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich:** „Im Sinne der Rechtsklarheit sollte man das m.E. festlegen, also nicht diesen Spielraum lassen.“

Sv. Dr. Alfred **Richmann** (VIK): „Kurz gefasst kann ich mich da anschließen. Der Gesetzestext, so wie er jetzt vorliegt, sagt: ‚... so zu bestimmen, dass die Differenzkosten ... die Grenze von 0,05 Cent/kWh nicht unterschreiten‘. Sie haben recht, Herr Hempelmann, es heißt ja, es kann darüber liegen und wird in der Regel auch darüber liegen. 0,05 Cent/kWh ist ja das untere Limit, mehr nicht. Wir würden schon dafür plädieren, einfach um der Klarheit, Planungssicherheit und Rechtssicherheit willen, und um Auseinandersetzungen hinterher vor Gericht zu vermeiden, dass man diese Grenze als solche nimmt, denn im KWK-Gesetz hat sie sich auch im politischen Prozess als solche herausgestellt. Warum soll man die nicht akzeptieren? Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen: Es gibt ja mittlerweile auch die EU-Richtlinie zur Energiebesteuerung, wo man sich beispielsweise auf den Produktionswert mit 3 % bezieht. Da frage ich mich natürlich: Beim KWK-Gesetz bezieht man sich auf den Umsatz, wenn ich mich nicht täusche, hier auf den Bruttoproduktionswert und dann im EU-Bereich auf Produktionswert ... eine gewisse Harmonisierung wäre notwendig. Das diene der Rechtssicherheit und auch der Vereinfachung für die Behörden. Wenn Sie sich den Prozentsatz, der von der EU kommt, ansehen, dann ist das eine Größenordnung, die sicherlich tragbar wäre. Insofern würde ich dafür plädieren: Ein fester Wert vermeidet Streit vor Gericht, vermeidet auch Schwierigkeiten bei der Behörde. Auch den Ermessensspielraum hätten wir in diesem Falle beseitigt und den bürokratischen Aufwand erheblich vermindert. Vielen Dank.“

Abg. Horst **Kubatschka** (SPD): „Vom VIK sind neue Grenzen ins Gespräch gebracht worden, nicht nur heute, sondern schon früher, und auch heute hat sich wieder klar ergeben: Grenzen sind immer ungerecht. Auch da bräuchte man Abstufungen. Wenn wir aber neue, erheblich geringere Grenzen einführen, bedeutet das auch, dass 1. das Entlastungsvolumen viel höher wird und 2. die Belastung für den Endverbraucher wie z.B. den klassischen Handwerksbetrieb sehr viel größer wird. Deshalb frage ich den Vertreter des Handwerks: Würde das für den klassischen Handwerksbetrieb - ich meine nicht die Großbäckerei, sondern den Betrieb, wie er sich in der

Öffentlichkeit üblicherweise darstellt - nicht zu einer erheblichen Belastung führen?

Herrn Lackmann frage ich: Welche Auswirkungen hätten solche Grenzen, wie sie jetzt genannt wurden, allgemein?“

Sv. Dr. Edmund **Eggenberger** (ZDH): „Selbstverständlich müsste das überwältigt werden. Und an wen wird es überwältigt? An die Vielzahl der kleinen und mittleren Unternehmen. Wie sich das genau in Heller und Pfennig auswirkt, kann man nicht sagen, aber es geht um die Belastung insgesamt.“

Sv. Johannes **Lackmann** (BEE): „Das ganze Vorhaben firmiert unter dem Thema ‚Härtefallregelung‘ und nicht unter dem Thema ‚Regelumverteilung‘. Wir können nur davor warnen, hier ein Fass aufzumachen und ein Riesenumverteilungsvolumen mit vielen, vielen neuen Ungerechtigkeiten zu organisieren, die dann reklamiert werden. Gerade war davon die Rede, dass einige Unternehmen auf der Matte stehen und auf Ihre Probleme hinweisen. Das ist sicherlich der Fall. Je größer das Umverteilungsvolumen wird, um so mehr neue von dieser Regelung Betroffene gibt es dann, die noch nicht auf der Matte stehen, dann aber auf ihr stehen könnten, so dass ggf. sicherlich mehr neue Probleme geschaffen als alte gelöst würden. Wir sind nicht für die Härtefallregelung, aber bei der jetzt vorliegenden Ausgestaltung sehen wir durchaus das Bemühen, das Umverteilungsvolumen in Grenzen zu halten. Wir halten hohe Anwendungsgrenzen für sinnvoll. Wir hatten gerade davor gewarnt, den alten BDI- und VIK-Vorschlag „KWK-Gesetz“ zu nehmen; das hätte wirklich dazu geführt, dass die Imbissbude, die Bäckerei usw. einen Entlastungsantrag stellen könnten, dass Zehntausende von Betrieben Anträge eingereicht hätten. Das hätte wirklich Bürokratie bedeutet. Wenn sich das auf eine Handvoll Betriebe beschränkt, kann die Bürokratie für diesen Zweck nicht überborden und ist insofern sinnvoll begrenzt. Wir plädieren also durchaus für eine hohe Anwendungsschwelle. Wir hatten eine Terawattstunde vorgeschlagen; Ausgangspunkt war die Aluminiumindustrie, die mit einer noch viel höheren Anwendungsgrenze auch schon sinnvoll bedient gewesen wäre.“

Abg. Michael **Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Herr Prof. Leprich, mein Eindruck ist, dass es im Bereich Aluminium durchaus ein Problem zwischen Groß und Klein gibt. Nach intensiven Gesprächen mit den Unternehmen selbst habe ich den Eindruck, dass in den Bereichen Chemie, Elektrolyse, das Problem nicht die Schwellenwerte sind, sondern dass ein Problem in der Definition der

Anlage liegt, und dass es im Zementbereich überhaupt keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, weil überhaupt keine Zementwerke bei diesen Werten einbezogen sind. D.h. da kann es auch keine Verzerrung geben. Da wäre dann eher die Forderung, wir senken alles, dann sind sie alle drin, aber dann hätten wir wieder neue Verzerrungen. Ich glaube, das Problem Wettbewerbsverzerrung betrifft sehr stark die Aluminiumindustrie und dort einige wenige Unternehmen.

Dann möchte ich Herrn Lackmann zum Thema Regelenergie etwas fragen. Ist es so, dass, wenn wir eine andere Energiestruktur hätten, also eine stärkere dezentrale Einspeisung, wachsenden Windanteil, und die Bereitstellung der Regelenergie durch andere Kraftwerke und andere Vorhersagen anders organisieren würden, die Kosten für die Regelenergie nicht zu steigen bräuchten, wenn der Wille bei den Netzbetreibern da wäre?“

Sv. Prof. Dr. Uwe **Leprich**: „Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten des Gutachtens konnten wir nicht alles im Detail untersuchen. Mir ist nur eine andere Untersuchung von Kollegen aus Berlin bekannt. Sie stellten fest, dass hohe Stromintensität im Prinzip nicht bedeutet, dass diese Unternehmen stets im internationalen Wettbewerb stehen. Wenn, dann gibt es einen negativen Zusammenhang: Stromintensive Industrie produziert mehr für den heimischen Markt. Insofern ist das Problem Wettbewerbsfähigkeit und Stromintensität nicht unbedingt nebeneinander zu betrachten, sondern kann durchaus unterschiedlich betrachtet werden. Das sollte aber genauer untersucht werden, um diese Zusammenhang näher zu verifizieren.“

Sv. Johannes **Lackmann** (BEE): „Der gegenwärtige Kraftwerkspark ist ausgerichtet auf die Energieträger Kernenergie, Braunkohle, Steinkohle. Das sind keine im Hinblick auf Verbrauchsschwankungen und auch fluktuierende Einspeisung besonders flexibel einsatzfähigen Energieträger. Betrachtet man zukünftige Kraftwerksszenarien, und es müssen sehr viele neue Kraftwerke gebaut werden, werden sicher stärker dezentrale Lösungen im Rahmen von KWK zustande kommen, die im Normalfall schnell regelbar sind. Es wird einen höheren Gaskraftwerkeanteil geben, und auch Kraftwerke mit erneuerbaren Energien. Z.B. ist auch Biomasse speicherbar und bei Bedarf einsetzbar. D.h. in der neuen Struktur wird sich die Regelenergiefrage viel weniger dramatisch als bisher stellen. Vorhin wurde ein Sonderfall in einem E.ON-Netzgebiet angesprochen. Herr Schultz, der sog. 7. Januar, der durch die Runden geistert, ist ein dadurch künstlich geschaffenes Problem, dass die Netzbetreiber

bisher bestimmte Vorschriften über das Abschaltverhalten von Windenergie gemacht haben. Auch bei Kurzunterbrechungen ist es vorgekommen, dass Windkraftanlagen in diesen Regionen relativ schlagartig vom Netz gegangen sind. Das ist aber keine Notwendigkeit, sondern war durch die Vorgaben der Netzbetreiber selbst verursacht. D.h. wenn dort andere Vorgaben gemacht werden, lässt sich auch diese Technik viel besser in Netzstrukturen einfügen und vermeidet Vorhalteaufwand.“

Vorsitzender: „Herzlichen Dank für die letzten Ausführungen, Herr Lackmann. - Meine sehr geehrten Damen und Herren, es war nicht zu erwarten, dass wir heute hier auf eine einheitliche Meinung kommen. Ich glaube aber, es war sehr wichtig, dass wir Ihre Meinung aufnehmen konnten und sie in unsere Überlegungen in den kommenden Wochen einbeziehen können. Es hat durch Sie ganz sicher eine große Zahl von Anregungen gegeben. Dafür bedanke ich mich herzlich und auch dafür, dass Sie mir die Arbeit sehr leicht gemacht haben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wünsche den Abgeordneten gute Beratungen und Ihnen einen guten Nachhauseweg. Herzlichen Dank, dass Sie hier waren.“

Ende der Sitzung: 14:05 Uhr

Jae/Ba/bg



Ulrich Petzold, MdB
Vorsitzender

Personenindex

Bülow, Marco (SPD) 6

Gönner, Tanja (CDU/CSU) 15

Homburger, Birgit (FDP) 9, 11, 12

Hustedt, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8, 10, 11, 13, 14, 18, 19

Köhler (Wiesbaden), Kristina (CDU/CSU) 13

Kubatschka, Horst (SPD) 18

Meyer, Doris (CDU/CSU) 6

Paziorek, Dr. Peter (CDU/CSU) 10, 13, 14, 16

Petzold, Ulrich (CDU/CSU) 1, 2, 20

Schultz (Everswinkel), Reinhard (SPD) 11, 12, 13, 16, 17, 19

Wezsäcker, Dr. Ernst Ulrich von (SPD) 2

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
Ausschussdrucksache 15(15)100*

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- BT-Drucksache 15/810 -

Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Verbände

Beiträge von	Seite
• Sachverständigen:	
Professor Dr. Uwe Leprich, IZES, Saarbrücken	3 – 8
• Verbänden:	
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.	9 – 16
Zentralverband des Deutschen Handwerks	17 - 19

Kurzstellungnahme
zum Entwurf eines Ersten
Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-
Gesetzes (EEG), Drs. 15 / 810

Prof. Dr. Uwe Leprich



Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES)

Altenkessler Strasse 17

Gebäude A1

66115 Saarbrücken

Tel. +49 681 9762-840

Fax +49 681 9762-850

Email: izes@izes.de

Homepage: www.izes.de

Saarbrücken, 19. Mai 2003

Bezug

Diese Kurzstellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 8. April 2003, BT-Drucksache 15 / 810.

Sie basiert auf einem vom IZES kürzlich fertiggestellten Gutachten mit dem Titel „Belastung der stromintensiven Industrie durch das EEG und Perspektiven“

1. Fragestellung: Zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Härtefallregelung

Es gibt in Deutschland nur einige wenige stromintensive Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch höhere Stromkosten beeinträchtigt wird. Insgesamt zeichnet sich die deutsche Industrie durch eine geringe Stromintensität aus, wie die folgende Tabelle belegt.

	Kennzahlen der stromintensiven Wirtschaftszweige (inkl. Anteile Stromverbrauch) 2002	Anzahl Betriebe	Stromverbrauch 1 000 kwh	Anteil ¹⁾ in Prozent	Strom-Bezug ²⁾ 1 000 kwh	Anteil ³⁾ in Prozent
	<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung > 15 %⁴⁾</i>					
26.51	Herstellung von Zement	58	3 421 079	1,5%	3 202 135	1,7%
27.43	Erzeugung und erste Bearb. von Blei, Zink und Zinn	33	1 391 060	0,6%	1 401 448	0,7%
27.42	Erzeugung und erste Bearb. von Aluminium	111	12 686 065	5,6%	12 365 241	6,4%
	Zwischensumme I	202	17 498 204	7,7%	16 968 824	8,7%
	<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15 – 10 %⁴⁾</i>					
27.35	Erste Bearb. von Eisen und Stahl ang., Herstellung von Ferroleg.	16	391 637	0,2%	908 104	0,5%
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferroleg. (EGKS)	80	20 122 913	8,8%	16 614 567	8,6%
17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	50	621 220	0,3%	573 471	0,3%
17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw	7	29 608	0,0%	26 071	0,0%
26.52	Herstellung von Kalk	20	435 448	0,2%	428 268	0,2%
15.97	Herstellung von Malz	41	206 065	0,1%	178 917	0,1%
14.12	Gew. von Kalk, Dolom.-, Gips- und Anhydritstein, Kreide	44	241 923	0,1%	242 795	0,1%
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	197	15 346 973	6,7%	10 764 374	5,5%
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	18	644 668	0,3%	328 543	0,2%
27.34	Herstellung von gezogenem Draht	52	375 749	0,2%	385 966	0,2%
26.13	Herstellung von Hohlglas	82	1 906 041	0,8%	1 879 833	1,0%
26.11	Herstellung von Flachglas	17	370 001	0,2%	385 049	0,2%
	Zwischensumme II	624	40 692 246	17,9%	32 715 958	16,9%
	Gesamt	826	58 190 450	25,6%	49 684 782	25,6%
Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt, 2003 Anmerkung: 1) Anteil am Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes 2002; das produzierende Gewerbe wiederum hat einen Anteil von knapp 50% am Gesamtstromverbrauch der Bundesrepublik. 2) Stromfremdbezug aus öffentlichen Netz 3) Anteil am Gesamtstromfremdbezug des produzierenden Gewerbes 2002 4) letztverfügbare Daten des Statistisches Bundesamtes 1998						

In der Summe gibt es gerade mal rund 200 Unternehmen in denjenigen Wirtschaftszweigen, deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15% überschreitet.

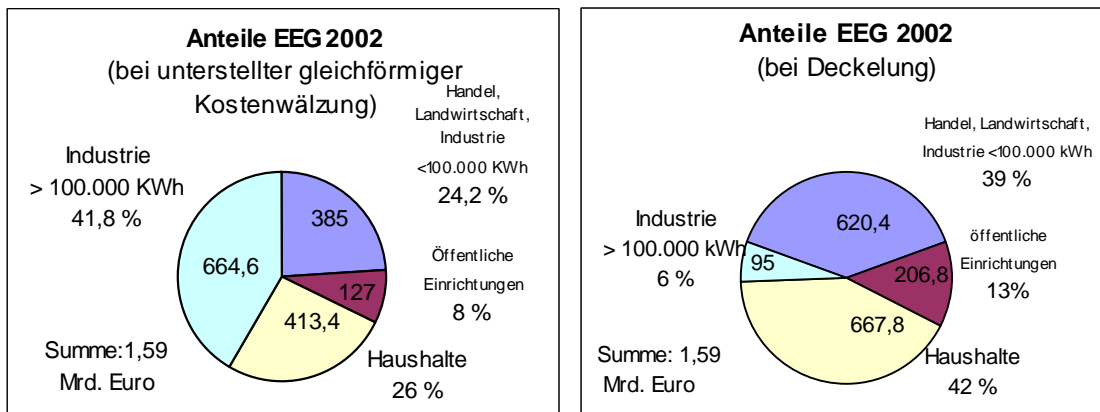
Hinzu kommt die Tatsache, dass gerade die stromintensive Industrie in der Vergangenheit schon nachhaltig entlastet wurde, wie die folgende Übersicht verdeutlicht:

Preisfaktor	Effekt in ct/kWh	Bemerkung
Befreiung von der Konzessionsabgabe	0,11	Es ist davon auszugehen, dass die stromintensive Industrie keine KA zahlt
Ermäßigung der Stromsteuer	0,63	Es ist davon auszugehen, dass die stromintensive Industrie durchgehend den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen kann
Deckelung der KWK-Umlage	0,20	Stromintensive Industrien fallen ausnahmslos unter die Deckelung
Summe Entlastung	0,94	
Wegfall des Kohlepfennigs seit 1996	0,50	Dies wurde für die Industrie im Schnitt mit rund einem Pfennig veranschlagt.
Strompreissenkung seit 1995	2,40	Dies bezieht sich auf die Abnahmefälle > 10 GWh (Kohlepfennig herausgerechnet)
Summe Preissenkungen seit 1995	2,90	

Weitere Preissenkungspotenziale durch eine verbesserte Liberalisierung des Strommarktes sowie durch verstärkte Ausschöpfung der Energieeffizienzpotenziale sind ebenfalls zu beachten.

Schließlich bedeutet jede Härtefallregelung eine Aufweichung des Verursacherprinzips sowie eine Umverteilung der Lasten auf die verbliebenen Endkunden. Das nächste Schaubild verdeutlicht die

Verteilungswirkung, die sich bei einer weitgehenden Deckelung des EEG, wie sie von den Verbänden BDI, VIK und VCI vorgeschlagen wurde, ergeben würde.



Deutlich wird, dass neben den privaten Haushalten vor allem Kleingewerbe und Handel sowie die öffentlichen Einrichtungen eine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten hätten.

Als **Zwischenfazit** soll fest gehalten werden, dass eine Härtefallregelung sich auf die wenigen Unternehmen konzentrieren sollte, deren Wettbewerbsfähigkeit trotz bereits erfolgter Entlastungen nachweislich gefährdet ist.

2. Fragestellung: Beurteilung der vorgeschlagenen Härtefallregelung

Bei der Betrachtung von Stromkostenanteilen können diese mit unterschiedlichen Bezugsgrößen ins Verhältnis gesetzt werden. Zur Auswahl stehen u.a. Umsatz, Bruttoproduktionswert, Bruttowertschöpfung, Lohn- bzw. Personalkosten oder Produktkosten.

Im **Umsatz** sind sämtliche Vorleistungen durch Dritte (Handelsware/Dienstleistungen) enthalten, die häufig durchlaufende Posten für die Unternehmen darstellen (beispielsweise Metallwerte in der Aluminiumindustrie). Auch im **Bruttoproduktionswert** sind ebenso noch die meisten Vorleistungen enthalten. Wir empfehlen daher als aussagekräftigste Bemessungsgrundlage für die Stromintensität bzw. -kosten die tatsächliche Leistung (Wertschöpfung) des Unternehmens. Die **Bruttowertschöpfung** umfasst – nach Abzug sämtlicher Vorleistungen – die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch eigene Leistungen hinzugefügt worden ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Stromkosten anteilig zur Bruttowertschöpfung in absteigender Reihenfolge.

Stromkostenanteil zu Bruttowertschöpfung, Bruttoproduktionswert, Umsatz (letzter verfügbare Daten 1998)¹

Wirtschaftszweig-Nr.	Ausgewählte Wirtschaftszweige	Stromkostenanteil in % an der/am		
		Bruttowertschöpfung ¹⁾	Bruttoproduktionswert	Umsatz
2651	Herstellung von Zement	16,7 %	7,1 %	7,2 %
2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	16,0 %	3,8 %	3,8 %
2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	15,5 %	3,8 %	3,8 %
2735	Erste Bearb. v. Eisen u. Stahlang, Herst. v. Ferroleg.	14,4 %	4,1 %	4,1 %
2710	Erzeugung v. Roheisen, Stahl u. Ferrolegierungen (EGKS)	13,4 %	3,6 %	3,6 %
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	13,0 %	3,8 %	3,8 %
1715	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw.	13,0 %	3,6 %	3,5 %
2652	Herstellung von Kalk	12,8 %	6,1 %	6,2 %
1597	Herstellung von Malz	11,9 %	1,7 %	1,6 %
1412	Gewinnung von Kalk-, Dolomit-, Gips- und Anhydritstein; Kreide	11,2 %	4,5 %	4,6 %
2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	10,8 %	3,3 %	3,3 %
1562	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	10,8 %	2,4 %	2,4 %
2734	Herstellung von gezogenem Draht	10,5 %	2,7 %	2,8 %
2613	Herstellung von Hohlglas	10,4 %	4,2 %	4,2 %
2611	Herstellung von Flachglas	10,4 %	2,9 %	2,9 %

Es wird deutlich, dass kein Wirtschaftszweig einen Stromkostenanteil von mehr als 17% an der Bruttowertschöpfung besitzt. Inso-

¹ Angesichts der seit 1998 stark gesunkenen Industriestrompreise liegen aktuell diese Anteile durchschnittlich wohl deutlich niedriger.

fern erscheint daher das im Gesetzentwurf gewählte Kriterium von 20% geeignet, tatsächliche Härtefälle zu identifizieren.

Das zusätzlich zu erfüllende Kriterium eines Mindestverbrauchs von 100 GWh lässt sich zwar sachlich nicht begründen, erscheint aber geeignet, den Nachweis- und Kontrollaufwand für die Umsetzung der Härtefallregelung in Grenzen zu halten und damit dem Vorwurf einer ausufernden Bürokratie zu begegnen. Dies gilt auch für die Zuweisung der Ermessensentscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wobei diese sich an klar vorgegebenen Maßstäben zu orientieren hat.

Die untere Begrenzung der EEG-Umlage auf maximal 0,05 ct/kWh für jede über 100 GWh hinausgehende verbrauchte Kilowattstunde der durch die Härtefallregelung befreiten Unternehmen entspricht der Forderung der genannten Verbände, den EEG-Anteil am gesamten Stromverbrauch auf 0,8% zu begrenzen (unter den hier nicht diskutierten Annahmen eines Marktpreises für EEG-Strom von 2,5 ct/kWh und einer EEG-Durchschnittsvergütung von 8,8 ct/kWh). Diese Begrenzung entspricht dem (höheren) Wert des KWK-Modernisierungsgesetzes und wurde wohl auch aus diesem Grunde gewählt. Ob sie tatsächlich geeignet ist, die Unternehmen ausreichend zu entlasten, kann im Licht der Erfahrungen des BAFA erst zukünftig beantwortet werden.

3. Gesamtfazit

Insgesamt handelt es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um eine Härtefallregelung, die den Kreis der betroffenen Unternehmen zu Recht stark eingrenzt und dadurch ihre Verteilungswirkungen in Grenzen hält. Sie begrenzt den Bürokratieaufwand für ihre Umsetzung auf ein vernünftiges Maß. Für diejenigen Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit trotz der bereits bestehenden Vergünstigungen und der liberalisierungsbedingten Strompreissenkungen auf Grund der EEG-Umlage gefährdet ist, stellt er eine praktikable Lösung dar.



VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 19. Mai 2003

des Ausschusses des Deutschen Bundestages

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Gesetzesentwurf vom 8. April 2003 (BT-Drs. 15/810)

Essen, 15. Mai 2003

Postanschrift: Richard-Wagner-Straße 41 -D-45128 Essen
Postanschrift der Zweigstelle Berlin: Prager Straße 5 - D-10779 Berlin
Telefon (030) 21 24 92-0 - Telefax (030) 21 24 92-30
Internet: www.vik-online.de; E-Mail: vik@vik-online.de

VIK hat angesichts der stetig steigenden Kostenbelastung der Industrie durch das EEG immer wieder auf die Dringlichkeit einer Begrenzung dieser Belastungen hingewiesen. Deshalb begrüßt VIK, dass der Gesetzentwurf vom 08.04.2003 die Notwendigkeit einer solchen Belastungsbegrenzung ausdrücklich anerkennt.

A.) Allerdings ist die vorliegende Härtefallregelung bei weitem nicht ausreichend. Das Ziel des Gesetzentwurfs, besonders betroffene stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage zu entlasten, wird nur unzureichend erfüllt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die vorgesehene Regelung trifft nur auf eine viel zu geringe Zahl von Unternehmen zu. Viele stromintensive Unternehmen, z. B. aus den Branchen Stahl, Chemie und Papier, erfüllen die Kriterien (mindestens 100 GWh jährlicher Stromverbrauch und mindestens 20 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung) nicht und werden weiterhin in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt.
2. Die Entlastung stromintensiver Unternehmen – insbesondere des industriellen Mittelstandes –, die nur knapp über den Schwellenwerten liegen, ist unzureichend.
3. Vergleichbare Produktionsprozesse werden ungleich behandelt. Dadurch werden Unternehmen allein aufgrund ihrer Unternehmensstruktur diskriminiert.
4. Weitgehende Ermessensspielräume der ausführenden Behörde sowie die Befristung der Härtefallregelung auf nur ein Jahr bieten den betroffenen Unternehmen keine Rechts- und Planungssicherheit.
5. Die Regelung belastet die antragstellenden Unternehmen mit einem hohen bürokratischen Aufwand.

B.) VIK bittet daher den Gesetzgeber nachdrücklich um:

1. eine Absenkung der Schwellenwerte in Richtung der KWK-Härtefallregelung;
2. die Einbeziehung von energieintensiven Unternehmen auch aus Bereichen außerhalb des produzierenden Gewerbes (z. B. Dienstleistungssektor und schienengebundener Verkehr);
3. den Wegfall des Begriffs „eine Abnahmestelle“ als Bezugspunkt für den Stromverbrauchsschwellenwert sowie die Zulassung einer anlagenbezogenen Betrachtungsweise, indem etwa im letzten Satz in Abs. 2 statt auf „selbständige Teile des Unternehmens“ auf „organisatorisch abgrenzbare Teile wie z.B. ein Standort, ein Werk, ein Betrieb oder eine Anlage“ abgehoben wird;
4. die Formulierung eines klaren Anspruchs auf unbefristete Belastungsbegrenzung in Höhe von 0,05 ct/kWh bei Vorliegen der Voraussetzungen;
5. den Ersatz der Einzelfallprüfung durch einen allgemein geltenden Befreiungstatbestand.
6. ein – angesichts der drückenden EEG-Belastungen – schnelles Inkrafttreten einer verbesserten Härtefallregelung rückwirkend zum 01.01.2003, um in einem ersten Schritt zunächst die Unternehmen zu entlasten, deren Existenz durch die ständig wachsenden EEG-Mehrkosten derzeit besonders bedroht ist;
7. den in der EEG-Härtefallregelung – nach dem Muster des KWK-Vorschaltgesetzes - verankerten Auftrag des Gesetzgebers an sich selbst, unverzüglich eine notwendige Erweiterung der Härtefallregelung vorzunehmen; insbesondere für den Fall, dass der vorliegende Gesetzentwurf vom 08.04.2003 nicht mehr deutlich verändert werden sollte.

C.) Anmerkungen im Detail:

1. Unzureichende Entlastung

Die „Besondere Ausgleichsregel“ des § 11a kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Entnahme aus dem Netz der öffentlichen Versorgung an einer Abnahmestelle 100 GWh übersteigt und deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung oberhalb von 20 % liegt (Abs. 2, Ziff.1 und 2). Dadurch wird nur eine äußerst geringe Anzahl von Unternehmen entlastet. Weite Teile der deutschen Industrie, die ebenfalls unter der hohen und stetig steigenden Belastung durch das EEG leiden, erfüllen die vorgesehenen Schwellenwerte dagegen nicht. Für diese bleiben die Standortnachteile im internationalen Wettbewerb bestehen. Zahlreiche Arbeitsplätze sind dadurch bedroht.

Außerdem beschränkt Absatz 1 die Begrenzung des EEG-Kostenanteils auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes, was energieintensive Unternehmen - etwa des Dienstleistungssektors oder des schienengebundenen Verkehrs – ebenfalls ausschließt und dadurch diskriminiert.

Sogar für den begünstigten Kreis der Unternehmen fällt die Entlastung geringer aus als nötig wäre. Denn wegen des relativ hohen Sockels von 100 GWh, für den der volle EEG-Satz gezahlt werden muss, ist bei den derzeit geforderten EEG-Umlagesätzen von bis zu 0,47 ct/kWh für den Sockel von 100 GWh bereits fast eine halbe Mio. € zu zahlen. Dadurch werden insbesondere mittlere Unternehmen, die nur knapp über den Schwellenwerten liegen, viel stärker belastet als größere, weil nur der Verbrauch über 100 GWh und damit bei mittleren Unternehmen nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil ihres Stromverbrauchs entlastet wird.

Außerdem beseitigt der vorgesehene Begrenzungsmechanismus nicht das Grundproblem, nämlich die steigende Tendenz der EEG-Belastung. Denn die für die ersten 100 GWh zu zahlende Umlage wird sich im Laufe der Zeit aufgrund der steigenden EEG-Einspeisung weiter deutlich erhöhen.

Die einzige gesamtwirtschaftlich vernünftige Lösung ist daher die Absenkung der Kriterien auf unter 100 GWh und auf unter 20 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung. Ziel muss es sein, diese Kriterien denen des KWK-Modernisierungsgesetzes anzugleichen, da es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für unterschiedliche Regelungen gibt. Auch der Vorschlag der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen sieht für energieintensive Unternehmen einen deutlich geringeren Schwellenwert vor. Zumindest sollten die Schwellen bei 10 GWh und 5 % Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung liegen. Die Einschränkung auf den Bereich des produzierenden Gewerbes in Absatz 1 muss entfallen.

2. Ungleichbehandlung gleichartiger Unternehmen und Produktionsprozesse

Wegen des Bezugs des Schwellenwertes von 100 GWh auf eine Abnahmestelle werden Unternehmen mit vergleichbarem Stromfremdbezug nur aufgrund unterschiedlicher Strukturen unterschiedlich behandelt: So kann ein Unternehmen, das seinen gesamten Strombezug über eine Abnahmestelle abwickelt, die Kriterien erfüllen, während ein anderes, das dieselbe Strommenge insgesamt über mehrere Abnahmestellen bezieht, nicht in den Genuss der Belastungsbegrenzung kommt. Damit werden Unternehmen, die mehrere Standorte in der Bundesrepublik betreiben, gegenüber solchen, die an einem Standort konzentriert sind, benachteiligt.

Daher muss in Abs. 2, Satz 2 Ziff. 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 die Beschränkung auf „eine Abnahmestelle“ entfallen, so dass die Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen eines Unternehmens ermöglicht und damit der Gesamtstrombezug eines Unternehmens berücksichtigt wird.

Ebenso werden gleichartige Produktionsanlagen je nach der internen Struktur des Unternehmens unterschiedlich behandelt: So könnte mit einer stromintensiven Anlage, die den wesentlichen Teil eines Unternehmens bildet, der Schwellenwert von 20 % beispielsweise knapp überschritten werden. Mit einer gleichermaßen stromintensiven Anlage im Verbund eines größeren Unternehmens, dessen Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung zwangsläufig geringer ist, könnte aber

dieser Schwellenwert nicht erreicht werden. Eine solche Situation schafft Anreize zur unsinnigen Ausgliederung von Unternehmensteilen.

Daher sollte der letzte Satz in Abs. 2 so gefasst werden, dass statt auf „selbständige Teile des Unternehmens“ auf „organisatorisch abgrenzbare Teile wie z.B. ein Standort, ein Werk, ein Betrieb oder eine Anlage“ abgehoben wird.

3. Unsicherheit durch weite Ermessensspielräume und zeitliche Befristung

Umfangreiche Ermessensspielräume, die der vorliegende EEG-Gesetzentwurf enthält, schränken seine ohnehin sehr begrenzte Wirksamkeit weiter drastisch ein: So führt die Erfüllung der Kriterien aus Absatz 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht automatisch zu einer Begrenzung der Belastung. Stattdessen sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei solchen Unternehmen der Anteil der EEG-Strommenge (und damit der EEG-Kostenanteil) begrenzt werden kann (vgl. Abs. 1 des Gesetzentwurfes). Außerdem ist unklar, in welchem Ausmaß die Belastungsbegrenzung erfolgen soll: Der Entwurf sieht in den Absätzen 3 und 4 vor, dass der EEG-Kostenanteil die „Grenze von 0,05 ct/kWh nicht unterschreiten“ soll. Diese Formulierung legt nahe, dass in praxi ein höherer Betrag möglich ist. Die tatsächliche Belastungsbegrenzung soll also im Ermessen der zuständigen Behörde liegen.

Diese Unsicherheit des Ausmaßes der Reduzierung des EEG-Kostenanteils schafft in Verbindung mit der nur auf ein Jahr befristeten Befreiung keine Planungssicherheit für die Unternehmen. Somit werden eigentlich anstehende und notwendige Investitionsentscheidungen weiterhin vertagt. Um das zu vermeiden, benötigt die deutsche Wirtschaft klare Formulierungen im Gesetz, so dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen die EEG-Last - ohne Ermessensspielräume - auch tatsächlich begrenzt wird.

Im Gesetz sollte daher stehen: Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat das betroffene Unternehmen einen Anspruch auf Kostenentlastung. Sein zu zahlender EEG-Kostenanteil beträgt 0,05 ct/kWh.

Angesichts der für viele Unternehmen existenziellen Bedeutung einer EEG-Kostenentlastung ist eine Verzögerung des Antragsverfahrens nicht tragbar. Daher ist festzulegen, dass Anträge, die innerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist von vier Wochen nicht abschließend bearbeitet worden sind, automatisch als genehmigt gelten.

Um weitere Planungsunsicherheiten für die Unternehmen zu vermeiden, sollte im Gesetzestext festgehalten werden, dass im Rahmen der großen EEG-Novelle keine für die Stromverbraucher ungünstigere Regelung als diese Härtefallregelung aufgenommen wird.

4. Bürokratischer Aufwand

Die Unternehmen werden mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand belastet. Die nach Abs. 2 des Gesetzentwurfes notwendigen Nachweise in Form von Wirtschaftsprüfergutachten werden in vielen Fällen nur schwer zu erbringen sein, etwa im Fall des Bezugs ausländischer Vorleistungen. Dass ein einzelnes Unternehmen nachweisen kann, dass der EEG-Kostenanteil zu einer „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ führt, ist kaum vorstellbar, zumal der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit nicht hinreichend definiert ist. Damit wird eine weitere hohe Zugangshürde aufgebaut. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Stromlieferungsverträgen (Abs. 2) stellt einen weitgehenden Eingriff in die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dar. Schließlich ist das antragstellende stromverbrauchende Unternehmen auf die Mithilfe des stromliefernden Elektrizitätsversorgers angewiesen (Abs. 2), was zu weiteren Schwierigkeiten und Verzögerungen führen kann. Von einer unpraktikablen Einzelfallprüfung sollte daher abgesehen werden. Stattdessen ist ein an wenigen leicht überprüfbaren Kriterien anknüpfender allgemein geltender Befreiungstatbestand zu schaffen.

Außerdem wickeln im liberalisierten Strommarkt mittlerweile viele Unternehmen ihren Strombezug über eigene Bilanzkreise ab. Sie gelten vielfach als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Härtefallregelung würde ins Leere laufen, wenn in solchen Fällen zwar die EEG-Menge für das Industrieunternehmen als Stromverbraucher reduziert würde, dasselbe Unternehmen in seiner Eigenschaft als

Stromversorger aber weiterhin die nicht reduzierte EEG-Menge abnehmen müsste. Daher sollte im Gesetz durch eine entsprechend deutlichere Formulierung in Absatz 8 klargestellt werden, dass in dem Maße, wie die an den Stromkunden weitergegebene EEG-Menge reduziert wird, auch die EEG-Strommenge reduziert werden muss, die der Lieferant bezieht.

Stellungnahme
des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
(Bundestagsdrucksache 15/810 vom 08.04.2003)

Mai 2003

A) Allgemeine Anmerkungen

Der Markt für Erneuerbare Energien stellt für das Handwerk ein bedeutsames Wirtschaftspotenzial dar. Auch unter dem Aspekt des Umwelt- und Klimaschutzes sind Erneuerbare Energien zu befürworten.

Bei allen Bedenken, die der ZDH gegen Subventionen hat, ist eine Förderung der Erneuerbaren Energien dann zu befürworten, wenn sie sich auf Verfahren und Methoden konzentriert, die besonders wirtschaftlich sind und langfristig gegenüber den konventionellen Energieträgern wettbewerbsfähig werden können. Eine Förderung sollte in jedem Fall nur soweit erfolgen, bis die geförderten Techniken abgeschrieben sind. Dann sollte die Förderung auf wirtschaftlichere Verfahren verlagert werden. Ziel der Förderung muss es sein, ein Innovationswettbewerb zu entfachen. Wie auch in dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG vom 16.07.2002 zum Ausdruck kommt, können Erneuerbare Energien auf Dauer nur dann eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen, wenn sie sich ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten können. Der ZDH befürwortet daher, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Mit der Neufassung des § 11 a soll eine Freistellung von Großkunden vom Ökostrom-Preiszuschlag erreicht werden, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten und zu verbessern.

Im Gesetzentwurf wird stillschweigend unterstellt, dass nur die dort definierten Unternehmen durch die Weitergabe der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Kosten maßgeblich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Die Freistellung der Großkunden vom Ökostrom-Preiszuschlag würden zu Lasten der Kleinkunden erfolgen, denn der gesamte Ökostrom-Preiszuschlag wird natürlich im Rahmen der Mischkalkulation von den Versorgungsunternehmen an die Stromabnehmer überwältigt. Ordnungspolitisch ist das fragwürdig: Nicht nur Großunternehmen sind „vorrangig im Export“ einem internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch kleine Unternehmen sind „vorrangig auf den Inlandsmärkten durch Importkonkurrenz“ betroffen, derzeit vor allem durch Angebote osteuropäischer Länder in grenznahen Regionen. Neben den fragwürdigen Wettbewerbsaspekten des Unternehmensgrößen- und Branchenbezug ist somit auch der Regionalbezug in seiner Marktrelevanz zu berücksichtigen. Eine differenzierte und gerechte Bewertung der Betroffenheit zur Entlastung vom Ökostrom-Preiszuschlag ist daher wohl kaum denkbar.

Auch die Einschaltung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann nicht sicherstellen, dass die im Gesetz enthaltenen unklaren Rechtsbegriffe, wie „erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens“ einheitlich ausgelegt werden. Was ist rein rechtlich unter dem „Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher“ zu verstehen und wie ist es zu quantifizieren?

Unabhängig von der für das Handwerk fragwürdigen Freistellung ausschließlich von Großkunden ist zu kritisieren, dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt. Die betroffenen Unternehmen sind auf Ermessens-Entscheidungen des Bundesamtes für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angewiesen. Ermessensfehlentscheidungen sind nicht auszuschließen. Eine Rechtssicherheit für die Unternehmen besteht nicht. Es ist auch nicht sicher, ob der EEG-Kostenanteil bis auf 0,05 ct/kWh minimiert wird. Die Behörde kann auch festlegen, dass aus irgendwelchen Gründen ein höherer Betrag angesetzt wird. Die Behörde hat damit ein erhebliches Ermessen. Durch die wenig klaren Formulierungen im Gesetz verlieren die Unternehmen die nötige Planungssicherheit.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, wie bürokratisch das Verfahren ausgestaltet ist. So erfordern die in § 11 a Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Nachweise einen hohen Aufwand und hohe Kosten bei der Beschaffung. Im Fall des Bezugs ausländischer Vorleistungen könnten die geforderten Gutachten von Wirtschaftsprüfern längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Stromlieferungsverträgen stellt einen weitgehenden Eingriff in die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens dar. Das antragstellende stromverbrauchende Unternehmen ist auch auf die Mithilfe des stromliefernden Elektrizitätsversorgers angewiesen. Daher sollte von einer unpraktikablen Einzelfallprüfung abgesehen und ein an wenigen leicht überprüfbareren Kriterien anknüpfender allgemeiner Befreiungstatbestand geschaffen werden.

Der ZDH wendet sich entschieden gegen eine Ungleichbehandlung von Großunternehmen und Kleinbetrieben. Vor dem Hintergrund der rezessiven volkswirtschaftlichen Entwicklung sollte keine partielle Freistellung von Großunternehmern, sondern eine Hilfestellung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft, insbesondere auch dem Mittelstand, erfolgen. Daher sollte die gesamte gewerbliche Wirtschaft vom Preisaufschlag durch das EEG-Gesetz freigestellt werden. Durch diese Kostenerleichterung für die Wirtschaft, in diesem Fall zu Lasten des privaten Stromverbrauchs, würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbereichen vermieden.